

Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 8. Oktober 1964

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie., 3000 Bern

9058

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Vom 21. September 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu unterbreiten.

A. Einleitung

I. Die Notwendigkeit von Ergänzungsleistungen

1. Das sozialpolitische Postulat

a. In der Botschaft vom 16. September 1963 zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die AHV (6. AHV-Revision; BBl 1963 II 517) hatten wir Gelegenheit, die Konzeption einer umfassenden Sicherung unserer Bevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität darzulegen. Wir haben dort ausgeführt, dass der soziale Schutz im wesentlichen durch das Zusammenwirken von Selbstvorsorge, beruflicher Kollektivversicherung und Sozialversicherung erstrebt werden müsse, wobei den Renten der AHV und IV die wichtige Funktion zufalle, als wertbeständige Basisleistungen Grundlage und Anreiz für die übrigen Sicherungsbestrebungen zu sein. Allerdings mussten wir schon damals feststellen, dass heute noch eine grosse Zahl von Alten, Hinterlassenen und Invaliden – wir schätzen sie auf gegenwärtig rund 200 000 Personen – neben der AHV- und IV-Rente über keine oder nur ungenügende Einkünfte verfügen. Die Renten der beiden Sozialversicherungszweige stellen auch nach der 6. AHV-Revision, wenigstens für Ver-

sicherte der untern Einkommensklassen, kein existenzsicherndes Einkommen dar. Dazu kommt, dass auch durch einen weitgehenden Ausbau der beruflichen Kollektivversicherung nicht alle Volksschichten erfasst werden können. Wir erachten es als unumgänglich, ein System ergänzender Sozialleistungen zu schaffen, um diesen Personen ein Mindesteinkommen zu sichern. Wir haben daher schon in der genannten Botschaft (Erster Teil / B / III) in Aussicht genommen, im Anschluss an die 6. AHV-Revision einen Gesetzesentwurf über ergänzende Leistungen zur AHV und IV den eidgenössischen Räten zu unterbreiten. Mit der gegenwärtigen Vorlage soll dieser Plan verwirklicht und dem damals nur skizzierten Projekt konkrete Form gegeben werden.

Um die Ausgangslage für das neue Gesetzeswerk besser zu umreissen und gleichzeitig die Notwendigkeit von ergänzenden Leistungen näher zu belegen, dürfte es von Nutzen sein, in Kürze die Leistungen der AHV und IV nach der 6. Revision sowie den gegenwärtigen Stand der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge der Kantone sowie der Stiftungen für das Alter und die Jugend darzustellen.

b. Die 6. AHV-Revision, die rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft getreten und dank dem Einsatz der Verwaltung heute praktisch vollzogen ist, hat für die beiden Sozialwerke der AHV und der IV einen grosszügigen Ausbau gebracht. Die Renten wurden um mindestens ein Drittel erhöht. Einzelne Rentenkategorien, so die ordentlichen Mindestrenten, die ausserordentlichen Renten und die generationsbedingten Teilrenten erfuhren eine noch weitergehende Verbesserung. Durch die Schaffung von Zusatzrenten für Ehefrauen und für Kinder von Altersrentnern sowie durch die Erstreckung des Waisenrentenanspruchs bis zum 25. Altersjahr für in Ausbildung begriffene Waisen wurde den Familienlasten im System der AHV vermehrt Rechnung getragen. Der Gesamtbetrag der Rentenzahlungen der AHV und IV dürfte sich im Jahre 1964 auf etwas über 1,7 Milliarden Franken gegenüber 1,1 Milliarden Franken im Jahre 1963 belaufen. Die ordentliche einfache Alters- und Invalidenrente (Vollrente) bewegt sich nunmehr – je nach der Höhe des durchschnittlichen Jahresbeitrages – zwischen 1500 und 3200 Franken, die entsprechende Ehepaarrente zwischen 2400 und 5120 Franken im Jahr. Die Gesamtrente eines alten oder invaliden Ehemannes mit einer noch nicht 60jährigen Ehefrau und zwei Kindern beträgt mindestens 3800 und höchstens 7040 Franken im Jahr.

Diese Rentenbeträge zeigen, dass die Leistungen der AHV und IV trotz ihrer ansehnlichen Verbesserung nur im Bereich der Maximalrenten ein einigermaßen existenzsicherndes Einkommen zu gewährleisten vermögen. Da eine weitere Erhöhung der AHV- und IV-Renten über die Anpassung an die Lohn- und Preisverhältnisse hinaus bei der gegenwärtigen Finanzierungsbasis ausser Frage steht, muss durch ein System von Ergänzungsleistungen das Mindesteinkommen jenem Teil der Bevölkerung gesichert werden, der ausschliesslich oder überwiegend auf den Schutz durch die AHV und IV angewiesen ist.

c. Man kann sich nun fragen, ob nicht die bestehende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge der Kantone und Stiftungen in der Lage wäre, die

AHV und IV solcherart zu ergänzen. Bekanntlich sind gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge (AS 1949, 77) 140 Millionen Franken, die der AHV aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesen worden waren, Fürsorgezwecken gewidmet worden. Der Bund stellte jährlich 6 Millionen Franken den Kantonen und 2,75 Millionen Franken den Stiftungen für das Alter und für die Jugend zur Verfügung, damit Kantone und Stiftungen durch einmalige oder periodische Leistungen Härtefälle ausmerzen und bedürftige Alte und Hinterlassene vor Not bewahren können. Ausnahmsweise konnte der Bund die gesamten Zuwendungen bis auf 10 Millionen Franken erhöhen. Über die Entwicklung der erwähnten Rückstellung von 140 Millionen Franken seit 1948 gibt die Text-tabelle 1 Auskunft. Der genannte Bundesbeschluss wurde zuletzt am 8. Oktober 1958 bis zur Erschöpfung der Mittel verlängert und würde nun in den ersten Monaten 1966 – weil die Rückstellung aufgebraucht sein wird – hinfällig.

**Entwicklung der Rückstellung
für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge**

Beträge in Millionen Franken

Texttabelle 1

Jahre	Entnahmen für ordentliche und zusätzliche Beiträge				Zins-einnahmen ¹⁾	Rückstellung Ende Jahr
	Kantone	Stiftung für das Alter	Stiftung für die Jugend	Total		
1948	5,00	0,89	0,10	8,35 ²⁾	4,16	135,81
1949	5,00	2,00	0,75	7,77 ²⁾	3,91	131,95
1950	5,21	2,00	0,75	7,96	3,78	127,77
1951	6,85	2,30	0,85	10,00	3,62	121,39
1952	6,85	2,30	0,85	10,00	3,43	114,82
1953	6,85	2,30	0,85	10,00	3,24	108,06
1954	6,35	2,15	0,75	9,25	—	98,81
1955	6,31	2,14	0,75	9,20	—	89,61
1956	6,31	2,12	0,77	9,20	—	80,41
1957	6,00	2,00	0,75	8,75	—	71,66
1958	6,00	2,00	0,75	8,75	—	62,91
1959	6,00	2,00	0,75	8,75	—	54,16
1960	6,00	2,00	0,75	8,75	—	45,41
1961	6,00	2,00	0,75	8,75	—	36,66
1962	6,00	2,00	0,75	8,75	—	27,91
1963	6,00	2,00	0,75	8,75	—	19,16
1964	6,00	2,00	0,75	8,75	—	10,41
1965	6,00	2,00	0,75	8,75	—	1,66

¹⁾ Verzinsung ab 1. Januar 1954 aufgehoben gemäss Ziffer 11 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1953 über besondere Sparmassnahmen.

²⁾ Einschliesslich Renten gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1947 über die Liquidation der Übergangsordnung zur AHV.

Der Bundesbeschluss gab den Anstoss zu einem planmässigen Ausbau der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge in den Kantonen. Wurden im Jahre 1950 von Bund und Kantonen rund 23 Millionen Franken der zusätzlichen Fürsorge zugewendet, so waren es im Jahre 1962 nahezu 75 Millionen Franken. Der Ausbau der zusätzlichen Fürsorge erfolgte allerdings sehr unterschiedlich je nach der sozialen Struktur und der Finanzkraft der Kantone. Ende 1963 besaßen 20 Kantone eigene Fürsorgesysteme, während 5 Kantone sich darauf beschränkten, den Bundesbeitrag zu verteilen. Aber auch die Kantone mit eigenen Fürsorgesystemen erbrachten sehr unterschiedliche Leistungen. Die Anhangtabelle 1 zeigt die mittleren Fürsorgeleistungen aller Kantone für Alleinstehende im Jahre 1962, wobei nur Leistungen der kantonalen Systeme berücksichtigt wurden und allfällige Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden ausser Betracht blieben. Während beispielsweise Genf eine mittlere Jahresleistung von 1679 Franken erbrachte, richteten 13 Kantone durchschnittliche Leistungen von weniger als 300 Franken im Jahr aus. Neben den Unterschieden in der Leistungshöhe ist aber auch die verschiedenartige Ausgestaltung der Fürsorgesysteme bemerkenswert. Die Einkommensgrenzen sind verschieden hoch angesetzt und stellen in einzelnen Kantonen ein garantiertes Einkommen, in den meisten dagegen Berechtigungsgrenzen für Leistungen dar, welche in der Regel das vorhandene Einkommen nicht bis zu diesen Grenzen ergänzen. Zahlreiche Kantone haben die Invaliden in die Fürsorge einbezogen, einige gewähren dagegen die Leistungen weiterhin nur Alten und Hinterlassenen. Vor allem aber enthalten die meisten kantonalen Systeme noch typische Elemente der Armenfürsorge. So machen acht Kantone die Leistungen für Nichtkantonsbürger und zum Teil auch für Kantonsbürger abhängig von bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauern (Karenzfristen), die 3 bis 15 Jahre betragen und allfällige Zuzuger so lange von den Leistungen ausschliessen. Ferner sehen die Kantone – mit zwei Ausnahmen – die Anrechnung von Verwandtenunterstützungen und Unterstützungsansprüchen vor. Schliesslich bestehen vielfach Rückerstattungsvorschriften rein armenrechtlicher Natur.

Diese kurze Übersicht mag gezeigt haben, dass das angestrebte Ziel, die allgemeine Sicherung eines Mindesteinkommens für Alte, Hinterlassene und Invalide, durch die heute bestehenden Einrichtungen der zusätzlichen Fürsorge nicht erreicht werden kann. Vielmehr muss die Ergänzung der AHV und IV auf einen neuen Boden gestellt und allen – auch den finanzschwachen – Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, bestimmte Mindestleistungen zu erbringen. Andersseits sollten aber auch die verbliebenen Elemente der Armenfürsorge, die einer gesamtschweizerischen Lösung im Rahmen der Sozialversicherung hinderlich sind, beseitigt werden.

Der bevorstehende Ablauf der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 erleichtert diese Neuregelung. Nicht nur kann nun an die Stelle der bisherigen Subventionierung der kantonalen Fürsorge die Förderung eigentlicher kantonalen Ergänzungsleistungen treten, sondern auch die Subventionierung der gemeinnützigen Institutionen kann fortgesetzt und der neuen Konzeption angepasst werden.

2. Begehren, Eingaben und parlamentarische Vorstösse

a. Die vorgesehene Regelung über Ergänzungsleistungen zugunsten von bedürftigen Alten, Hinterlassenen und Invaliden trägt einer grossen Zahl von Wünschen und Begehren Rechnung. So ist vor allem darauf hinzuweisen, dass das Volksbegehren des schweizerischen Komitees der Vereinigungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner vom 7./21. Juni 1962, das im Zusammenhang mit der 6. AHV-Revision von den eidgenössischen Räten behandelt worden ist (vgl. Botschaft vom 16. September 1963, 4. Teil), in die Verfassung eine Bestimmung aufnehmen mochte, derzufolge die AHV und IV «existenzsichernde Bedarfsrenten» ausrichten. Im übrigen haben sich schon im Vorfeld der 6. AHV-Revision verschiedene Dachorganisationen der Wirtschaft, so der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und der Bauernverband, für ins Gewicht fallende zusätzliche Leistungen zur AHV und IV ausgesprochen.

Bei der parlamentarischen Behandlung der 6. AHV-Revision wurde die geplante Einführung von Zusatzleistungen allgemein begrüsst und als wertvolles Teilstück unserer Sozialversicherung bezeichnet. Auch nach der Verabschiedung der Revisionsvorlage sind dem Eidgenössischen Departement des Innern Eingaben zugegangen, die auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Einführung versicherungsmässiger Ergänzungsleistungen hinweisen. Wir erwähnen hier lediglich eine Eingabe des überparteilichen Komitees «Gesichertes Alter».

b. Schliesslich steht eine Reihe parlamentarischer Vorstösse mit ergänzenden Leistungen zur AHV und IV und mit der Neugestaltung der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge im Zusammenhang. So hat der Bundesrat die folgenden Postulate entgegengenommen:

- Grütter, vom 3. Dezember 1958, betreffend bundesrechtliche Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge;
- Leu, vom 29. Juni 1960, betreffend zusätzliche Altersfürsorge für die Landarbeiter;
- Weber Max, vom 21. März 1962, betreffend eine zusätzliche Versicherung zur Ergänzung der AHV-Renten;
- Dafflon, vom 4. Oktober 1962, betreffend Beiträge des Bundes zugunsten von Massnahmen für alte Leute;
- Roggo, vom 5. Dezember 1962, betreffend Erhöhung der Bundesbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge;
- Klingler, vom 10. Dezember 1962, betreffend Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an die Bezüger von Invalidenrenten;
- Meyer-Luzern, vom 19. Dezember 1962, betreffend Revision des Bundesbchlusses über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

II. Die Vorarbeiten zum Gesetzesentwurf

Die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV-Kommission) hat in ihre Vorstudien zur 6. AHV-Revision auch die mit allfälligen Ergänzungsleistungen zusammenhängenden Fragen einbezogen und mit dem Bundesamt für Sozialversicherung die grundsätzlichen Aspekte dieser Probleme geklärt. In ihrem Bericht vom 7. Juni 1963 zur 6. AHV-Revision hat daher die Kommission auch Grundsätze zur rechtlichen und finanziellen Seite einer Bundesregelung über AHV- und IV-Zusatzleistungen aufgestellt.

Da jedoch die im Vordergrund stehende Lösung des Problems eine massgebliche Mitarbeit der Kantone voraussetzt, hat das Eidgenössische Departement des Innern die Vertreter der Kantone auf den 4. Juli 1963 zu einer Konferenz eingeladen. An dieser Konferenz wurde die geplante Regelung in ihren Grundzügen einhellig begrüsst, doch wurden von kantonaler Seite verschiedene Anregungen und Vorschläge gemacht, die noch sorgfältiger Abklärung bedurften.

Im Herbst 1963 arbeitete das Eidgenössische Departement des Innern einen ersten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Gewährung von zusätzlichen Leistungen an Alte, Hinterlassene und Invalide aus und unterbreitete ihn am 20. Dezember 1963 mit einem erläuternden Bericht den Kantonsregierungen, den politischen Parteien, den Spitzenverbänden der Wirtschaft und einigen weiteren interessierten Organisationen zur Vernehmlassung. Aus den Antworten ergab sich, dass im Prinzip die Einführung von zusätzlichen Leistungen zur AHV und IV allgemein begrüsst wird; die Kantone Zürich und Zug sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren äusserten allerdings verfassungsrechtliche Bedenken und regten an, im Interesse einer klaren Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen vorerst die erforderliche Verfassungsgrundlage zu schaffen. Divergierende Auffassungen wurden von den Kantonen vor allem zur Frage des zweckmässigen Systems geäussert. Die Mehrheit der Kantone stimmte der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Subventionslösung mit in Einzelheiten gehenden bundesrechtlichen Subventionsbedingungen zu, während auf der andern Seite eine starke Minderheit einer einheitlichen Bundesregelung und schliesslich die Städtkantone Zürich, Basel und Genf einer reinen Subventionslösung den Vorzug gegeben hätten. Die politischen Parteien, die Spitzenverbände der Wirtschaft und die weiteren Organisationen sprachen sich überwiegend für die Konzeption des Gesetzesentwurfes aus. Auf Einzelheiten der Stellungnahmen werden wir in den weiteren Ausführungen zurückkommen.

In der Folge nahm im Auftrage des Eidgenössischen Departementes des Innern das Bundesamt für Sozialversicherung nochmals mit einigen Kantonen Kontakt und stellte hierauf einen zweiten Entwurf auf. Die AHV/IV-Kommission, die sich am 18. März 1964 erstmals mit den gesetzgeberischen Vorarbeiten befasste und über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens orientieren liess, nahm am 3. Juli 1964 zum zweiten Entwurf Stellung. Die gegenwärtige Vorlage entspricht mit wenigen Ausnahmen, auf die wir besonders hinweisen werden, den Beschlüssen der Kommission.

B. Die Grundzüge des Leistungssystems

I. Allgemeine Richtlinien

1. Der verfassungsrechtliche Rahmen

a. Nach Artikel 3 der Bundesverfassung (BV) uben die Kantone alle Rechte aus, die nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Nun enthält die BV keine Bestimmungen über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge; vielmehr obliegt die öffentliche Fürsorge traditionsgemäss den Kantonen. Andererseits hat nach Artikel 34^{quater} BV der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung einzurichten. Bundesrechtliche Ergänzungsleistungen für Alte, Hinterlassene und Invalide können demnach nicht als Fürsorgeleistungen, sondern ausschliesslich als Versicherungsleistungen ausgestaltet werden. Ausgeschlossen wäre nach anerkannter Lehre auch die Gewährung von Bundessubventionen an Kantone zur Ausrichtung von Fürsorgeleistungen; wenn dem Bund die Fürsorgekompetenz nicht zusteht, so hat er auch nicht die Möglichkeit, kantonale Einrichtungen auf diesem Gebiet zu fördern.

Um den Ergänzungsleistungen Versicherungscharakter zu verleihen, muss vor allem ein festumschriebener und klagbarer Anspruch auf solche Leistungen geschaffen werden, und dieser Anspruch darf nicht von für die Fürsorge typischen Voraussetzungen (z.B. Karenzfristen für Schweizerbürger oder Subsidiarität gegenüber Verwandten- und Armenunterstützungen) abhängig gemacht werden. Man kann sich fragen, ob nicht auch die Beitragszahlung als Merkmal für Versicherungsleistungen zu gelten habe. Schon heute richten indes AHV und IV Leistungen aus, die nicht mit Beiträgen erworben wurden (z.B. ausserordentliche Renten) oder die ohne Rücksicht auf die Beitragsleistung festgesetzt und ausbezahlt werden (z.B. Hilflosenentschädigungen der IV). Es dürfte unbestritten sein, dass auch diese Leistungen unter den sehr weitgefassten Versicherungsbegriff des Artikels 34^{quater} BV fallen, wurde doch in der Botschaft vom 21. Juni 1919 betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung (BBl 1919 IV 117 f) dazu u. a. ausgeführt:

«Dabei sind wir der Meinung, dass der Versichertenbegriff im weitesten Sinne aufgefasst werden und es namentlich mit ihm nicht unvereinbar sein soll, dass trotz der grundsätzlichen Beitragspflicht der Versicherten einzelnen Gruppen oder Klassen von solchen diese Pflicht von der Allgemeinheit ganz oder teilweise abgenommen wird. . . »

Demzufolge können auch Ergänzungsleistungen, die im erwähnten Sinne mit Rechtsanspruch ausgestattet sind, als Versicherungsleistungen gelten, dies umso mehr, als sie ja Personen zukommen, die zumeist durch Beitragsleistungen eine Rente erworben haben und nun wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Lage einen Sozialzuschlag zu dieser Rente erhalten sollen.

Kann sich mithin die Gesetzgebung über versicherungsmässig ausgestaltete Ergänzungsleistungen auf Artikel 34^{quater} BV stützen, so erhebt sich die Frage, ob ausschliesslich der Bund auf diesem Gebiet legiferieren könne oder ob

eine Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen an die Kantone möglich sei. Wohl ermächtigt die Verfassungsbestimmung den Bund, «auf dem Wege der Gesetzgebung AHV und IV einzuführen» und sieht die Mitwirkung der Kantone ausdrücklich nur für die Durchführung der Versicherungen vor. Indes will die Verfassung offensichtlich eine – vor allem aus durchführungstechnischen Überlegungen gebotene – partielle Delegation der Gesetzgebungsbefugnis an die Kantone nicht ausschliessen.

In finanzieller Hinsicht müssen allerdings die Aufwendungen für versicherungsmässige Ergänzungsleistungen zu den Gesamtausgaben der AHV und IV gezählt werden; ferner sind die Beiträge der öffentlichen Hand so zu bemessen, dass im Gesamthaushalt der Versicherungen die Finanzierungsregel von Artikel 34^{quater}, Absatz 5 BV, wonach die finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung nicht überschreiten dürfen, nicht verletzt wird. Nachdem nun aber die öffentliche Hand zwar in der IV die Hälfte, in der AHV dagegen vorerst nur ein Fünftel der Ausgaben deckt, besteht verfassungsrechtlich genügend Raum, um Ergänzungsleistungen aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Dabei können selbstverständlich die verfassungsmässig für die Beitragsleistung des Bundes an die AHV reservierten Fiskalerträge (Artikel 34^{quater} Absatz 6 und 7 BV) auch für den Bundesbeitrag an Ergänzungsleistungen herangezogen werden.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass eine auf Artikel 34^{quater} BV sich abstützende Regelung über Ergänzungsleistungen zwei zwingenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen genügen muss:

- Auf Ergänzungsleistungen muss gleich wie auf Leistungen der AHV und IV ein festumschriebener, von Elementen der Armenfürsorge unabhängiger Rechtsanspruch bestehen.
- Die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen gelten als Aufwendungen der AHV und IV, und die Beiträge der öffentlichen Hand dürfen im Gesamthaushalt der Versicherungen (mit Einschluss der Ergänzungsleistungen) die Regel von Artikel 34^{quater} Absatz 5, BV nicht verletzen, d.h. nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes der Versicherungen betragen.

b. Artikel 34^{quater} BV bildet auch für die Bestimmungen über die Beiträge an gemeinnützige Institutionen eine hinreichende Verfassungsgrundlage. Die Leistungen, welche diese Institutionen aus Bundesbeiträgen zu erbringen haben, sollen bekanntlich in begrenztem Umfang Härten und Unvollkommenheiten der AHV und IV ausgleichen; sie liegen also in einer Randzone zwischen Versicherung und Fürsorge. Die Förderung solcher Einzelleistungen entspricht durchaus den Absichten des Verfassungsgesetzgebers, wie sie in der bereits zitierten Botschaft vom 21. Juni 1919 (insbesondere BBl 1919 IV 117f und 129) zum Ausdruck kommen. So stützte sich auch schon Artikel 98 des AHV-Gesetzes, der bisher solche Beiträge vorsah, auf die genannte Verfassungsbestimmung. Diese Verfassungsgrundlage macht es möglich, Beiträge an gemeinnützige Institutionen aus Mitteln, die für die Versicherung bestimmt sind, zu finanzieren.

2. Die Leistungen im allgemeinen

a. Der beiliegende Gesetzesentwurf sieht zwei Leistungsarten vor: die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und die Leistungen gemeinnütziger Institutionen. Die Ergänzungsleistungen haben zum Ziel, bedürftigen Rentnern der AHV und IV ein regelmässiges Mindesteinkommen zu sichern, während die Leistungen der gemeinnützigen Institutionen dazu bestimmt sind, bei Alten, Hinterlassenen und Invaliden Notlagen zu beheben, Härten der Versicherungssysteme auszugleichen sowie die allgemeine Betreuung zu erleichtern.

b. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass in den Vernehmlassungen eine grössere Anzahl von Kantonen den Wunsch geäussert hat, der Bund möge die Ergänzungsleistungen abschliessend ordnen und nicht bloss Subventionsregeln aufstellen, die ihrerseits kantonale Vorschriften notwendig machen. Wir haben die Frage, ob die Ergänzungsleistungen Gegenstand einer abschliessenden bundesrechtlichen Ordnung oder eines Subventionsgesetzes sein sollen, einlässlich geprüft. Eine abschliessende bundesrechtliche Ordnung würde zweifellos das Ziel der Existenzgarantie direkter anstreben und rascher verwirklichen als ein Subventionsgesetz. Indessen müsste eine solche Ordnung für die ganze Schweiz einheitlich gestaltet werden und könnte daher auf kantonale Besonderheiten, namentlich auf dem Gebiete der Leistungen und der Organisation, nicht Rücksicht nehmen. Die AHV und IV würden durch eine Bedarfsrente besonderer Art ergänzt, die durch die Ausgleichskassen ausbezahlt wäre. Auch die Finanzierung müsste sich an die Regeln der Versicherung (Art. 102 und 108 AHVG) anlehnen. Demgegenüber ist die nun vorgeschlagene Subventionslösung elastischer und gibt den Kantonen die Möglichkeit, nicht nur die Leistungen in bestimmtem Rahmen ihren besonderen Verhältnissen anzupassen, sondern vor allem organisatorisch die neue Ordnung mit der bisherigen und allenfalls einer künftigen, über die Bundesnormen hinausgehenden Beihilfenordnung zu verknüpfen. Schliesslich kann in einem Subventionssystem die Finanzierung besser den Bedürfnissen der Kantone und ihrer Belastung in anderen Bereichen angepasst werden. Mit der AHV/IV-Kommission sind wir daher zum Schlusse gekommen, dass die Subventionslösung trotz einer gewissen gesetzgeberischen Umständlichkeit entscheidende Vorteile aufweist und daher den Vorzug verdient.

II. Die Leistungen der Kantone

1. Allgemeines

a. Das Bundesgesetz, das wir in Vorschlag bringen, verpflichtet die Kantone nicht, Ergänzungsleistungen zu gewähren. Kantone, die keine Leistungen im Sinne des Bundesrechtes erbringen, gehen lediglich der Beiträge des Bundes, und zwar nach einer bestimmten Übergangszeit auch der bisherigen Zuwendungen an die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, vorlustig. Wir geben allerdings der bestimmten Hoffnung Ausdruck, dass sich in absehbarer Zeit alle

Kantone entschliessen können, ein System von Ergänzungsleistungen einzuführen. Um jedoch bis dahin einer Zuwanderung von Alten, Hinterlassenen und Invaliden aus den Kantonen ohne Ergänzungsleistungen in jene mit solchen entgegenzuwirken, werden die Kantone ermächtigt, derartige Zuzüger 5 Jahre lang von Ergänzungsleistungen auszuschliessen.

b. Die Kantone werden die materiellen Bestimmungen über Ergänzungsleistungen zu erlassen haben, wobei sie – um beitragsberechtigt zu werden – die im beiliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Mindestnormen beachten müssen. Den Kantonen steht es frei, über diese Normen hinauszugehen; für solche weitergehende Leistungen erhalten sie zwar keine Bundesbeiträge, können aber das Bezugsrecht von besonderen Voraussetzungen (z.B. Karenzfristen) abhängig machen.

2. Der Kreis der Anspruchsberechtigten

a. Die Ergänzungsleistungen sollen zu den Renten der AHV und IV hinzutreten und daher ausschliesslich Bezüglern von Renten der AHV und von Renten oder Hilflosenentschädigungen der IV zukommen. In der bisherigen zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge gewährte der Bund keine Beiträge an Leistungen für Invalide, doch haben zahlreiche Kantone – wie schon einleitend bemerkt – die Invaliden in ihre Fürsorgesysteme einbezogen. Es dürfte denn auch keinem Zweifel unterliegen, dass die Sicherung eines den Mindestbedarf deckenden Einkommens für Invalidenrentner ebenso dringlich und wertvoll ist wie für Alters- und Hinterlassenenrentner.

b. Was die Nationalität und den Wohnsitz der Bezüger betrifft, so sollen die Ergänzungsleistungen – gleich wie die ausserordentlichen Renten – primär den in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern zustehen. Dabei darf der Anspruch – ausser bei Zuzüglern aus Kantonen ohne Ergänzungsleistungen – von keiner Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet des Kantons abhängig gemacht werden.

In der AHV/IV-Kommission ist die Frage erörtert worden, ob nicht auch Schweizern im Ausland Ergänzungsleistungen gewährt werden können. Mit der Kommission sind wir jedoch der Auffassung, dass sich ein Einbezug der Auslandsschweizer in den Kreis der Begünstigten aus verschiedenen Gründen nicht durchführen lässt. Einmal wäre zu befürchten, dass die Gewährung von Ergänzungsleistungen wegen des Anscheins einer Doppelversicherung unerwünschte Rückwirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Schweizer im Ausland hätte. Auch entstünden technische Schwierigkeiten, weil es den für die Durchführung zuständigen Kantonen kaum möglich wäre, im Ausland Abklärungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Einzelfall vorzunehmen und das Existenzminimum nach den Lebenshaltungskosten in den einzelnen Staaten zu bestimmen. Ferner könnten die Ergänzungsleistungen das Interesse an einer möglichst frühzeitigen und langdauernden freiwilligen Versicherung untergraben, weil sie Rentenkürzungen bei unvollständiger Versicherungsdauer vielfach wieder ausgleichen würden. Diese Gefahr besteht um

so mehr, als seit der 6. AHV-Revision freiwillig Versicherte die Möglichkeit haben, jederzeit von der Versicherung zurückzutreten. Da endlich die Ergänzungsleistungen nur jenen Auslandschweizern gewährt werden könnten, die sich durch die freiwillige Versicherung eine Rente erworben haben, lässt sich auf diesem Wege – im Gegensatz zur obligatorischen Volksversicherung im Inland – eine umfassende Existenzsicherung aller Schweizer im Ausland nicht erreichen. Es handelt sich um eine Frage, die über den Rahmen der AHV hinausgeht und das allgemeine Problem der Fürsorge zugunsten der Auslandschweizer durch den Bund berührt. Dies ist Gegenstand einer besonderen Prüfung im Rahmen der Vorarbeiten für einen Verfassungsartikel über die Auslandschweizer.

Die AHV/IV-Kommission hat auch die Gewährung von Ergänzungsleistungen an in der Schweiz wohnhafte Ausländer und Staatenlose grundsätzlich abgelehnt. Andererseits hat sich eine grosse Zahl von Kantonen in ihren Vornehmlassungen für den Einbezug der langansässigen Ausländer und Staatenlosen in den Bezügerkreis ausgesprochen. Dies vor allem deswegen, weil mehrere Kantone heute schon zusätzliche Fürsorgeleistungen den seit längerer Zeit in ihrem Gebiet wohnhaften Ausländern und Staatenlosen gewähren und diese Bezüger nun nicht von den künftigen Ergänzungsleistungen ausschliessen möchten. Von den 20 Kantonen, die Ende 1963 ein eigenes Fürsorgesystem besaßen, gewährten 16 die Leistungen unter bestimmten Aufenthaltsvoraussetzungen auch den Ausländern und Staatenlosen. Die AHV/IV-Kommission versprach sich allerdings vom Ausschluss der Ausländer eine Verstärkung der Position unseres Landes bei künftigen zwischenstaatlichen Verhandlungen über Sozialversicherung. Abgesehen davon, dass die staatsvertragliche Ergänzung eines Subventionsgesetzes einige heikle staatspolitische Fragen aufwirft, wurde der Einbezug der Vertragsausländer sehr viel Zeit beanspruchen und nur eine bruchstückhafte Regelung herbeiführen. Wir sehen daher vor, die langansässigen rentenberechtigten Ausländer und Staatenlosen (mit Einschluss der Flüchtlinge) den Schweizern gleichzustellen, wobei wir den Anspruch von einem 15jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz abhängig machen möchten. Zum Vergleich sei erwähnt, dass die Kantone, welche die Ausländer und Staatenlosen in ihr Fürsorgesystem einbezogen haben, Aufenthaltsdauern im Kanton von 5 bis 20 Jahren voraussetzen.

3. Die Einkommensgrenzen und das anrechenbare Einkommen

a. Bei der dargelegten Konzeption der Ergänzungsleistungen haben die Einkommensgrenzen die doppelte Funktion einer Bedarfslimite und eines garantierten Mindesteinkommens. Ihrer Festsetzung kommt daher ganz besondere Bedeutung zu. Mit der AHV/IV-Kommission halten wir eine Einkommensgrenze von 3000 Franken für Einzelpersonen, von 4800 Franken für Ehepaare und von 1500 Franken für Waisen und an einer Rente beteiligte Kinder für angemessen, wobei für Familien mit mehr als zwei Waisen oder Kindern eine Degression der Grenzbeträge vorgesehen ist. Um diese Ansätze richtig zu würdigen, darf einerseits nicht übersehen werden, dass die bloss teilweise Anrechnung

einzelner Einkommensbestandteile und ein allfälliger Mietzinsabzug (vgl. Buchstabe b) eine indirekte Erhöhung der Einkommensgrenzen zur Folge haben, so dass den Bezugern von Ergänzungsleistungen vielfach über die Grenzbeträge hinausgehende Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Wir verweisen hierfür auf die nachstehend unter Ziffer 4 angeführten Beispiele. Andererseits besteht die Möglichkeit, die Grenzbeträge um ein Fünftel herabzusetzen, d. h. für Alleinstehende auf 2400, für Ehepaare auf 3840 und für Waisen auf 1200 Franken, was namentlich den finanzschwachen Kantonen erlauben soll, ihre Aufwendungen für Ergänzungsleistungen in einem tragbaren Rahmen zu halten.

Gesamthaft gesehen entsprechen die Einkommensgrenzen ungefähr dem Mittel der in ausgebauten kantonalen Fürsorgesystemen zur Anwendung gelangenden Grenzbeträge, deren Ansätze für Einzelpersonen sich Ende 1963 in den einzelnen Kantonen zwischen einem Minimum von 1900 Franken und einem Maximum von 4320 hielten, wobei allerdings zu vermerken ist, dass diesen Grenzen nur in wenigen Kantonen der Charakter eines garantierten Mindesteinkommens zukommt. Nach unseren Feststellungen dürften zudem die vorgeschlagenen Grenzbeträge einem landesdurchschnittlich existenzsicheren Einkommen entsprechen und in der Spannbreite der betriebsrechtlichen Existenzminima liegen.

b. Der massgebenden Einkommensgrenze ist das Nettoeinkommen aus Arbeit, Vermögen und Rente mit Einschluss der AHV- und IV-Renten gegenüberzustellen. Nur wenn dieses Einkommen den Grenzbetrag nicht erreicht, soll die versicherungsmässige Auffüllung zur Auszahlung gelangen. Nach einem anerkannten Grundsatz gehen Versicherungsleistungen den reinen Fürsorgeleistungen vor. Daher müssen insbesondere die Armen- und Verwandtenunterstützungen, aber auch die Fürsorgeelemente aufweisende Hilflösenentschädigung der IV und andere öffentliche und private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter (Notstandshilfen, Winterhilfen u. dgl.) ausser Rechnung bleiben. Dies hat zur Folge, dass durch die Ergänzungsleistungen sowohl die Armenbehörden wie auch die unterstützungspflichtigen Verwandten ganz beträchtlich entlastet werden.

Der Entwurf des Eidgenössischen Departementes des Innern, der den Kantonen und Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung zugestellt wurde, sah die volle Anrechnung der einzelnen Einkommensbestandteile vor. Eine grosse Zahl von Vernehmlassungen hat sich indes zugunsten einer bloss partiellen Anrechnung des Erwerbseinkommens und des Einkommens aus Renten und Pensionen – mit Ausnahme der AHV- und IV-Renten – ausgesprochen. Auch die AHV/IV-Kommission war einhellig der Meinung, dass eine solche partielle Anrechnung bundesrechtlich vorgeschrieben werden müsse und nicht etwa nur ins Ermessen der Kantone gestellt werden dürfe. Zur Begründung wurde vor allem angeführt, dass durch die Ergänzungsleistungen das Interesse, eine – wenn auch kleine – Rente oder Pension zu erwerben oder weiterhin eine bescheidene Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht gelähmt werden dürfe. Im Sinne dieser Behauptungen und Anträge sieht nun der Gesetzesentwurf für Erwerbsein-

kommen sowie für Renten und Pensionen (ohne AHV- und IV-Renten) einen festen Abzug von insgesamt 240 Franken bei Alleinstehenden und 400 Franken bei Ehepaaren sowie die Anrechnung des Restbetrages zu zwei Dritteln vor. Diese Kombination eines Fixabzuges mit einem prozentualen Einschlag bietet den Vorteil, dass die wirtschaftlich schwächsten Anwärter besonders begünstigt werden und zugleich das Interesse an einem bescheidenen Erwerbs- oder Renteneinkommen, das den festen Abzug übersteigt, erhalten bleibt, indem ein solches Einkommen nicht zu einer entsprechenden Reduktion der Ergänzungsleistung führt.

Durch die Teilanrechnung der Erwerbseinkommen sowie der Pensionen und Renten (ohne AHV- und IV-Renten) werden die Einkommensgrenzen und damit auch die durchschnittlichen Leistungen erhöht und der Bezugerkreis erweitert. Wir schätzen die Zahl der Personen, die durch diese Privilegierung in den Genuss einer Leistung oder einer höheren Leistung kommen, auf rund 50 000. Eine weitergehende Privilegierung einzelner Einkommensbestandteile scheint uns nicht gerechtfertigt. Sie hätte einen finanziellen Mehraufwand zur Folge, der in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stünde.

Die weiteren Abzüge vom Einkommen werden ähnlich umschrieben wie für das Gebiet der ausserordentlichen Renten. Kein Abzug ist für die Steuern vorgesehen in der Meinung, dass Kantone und Gemeinden bestrebt sein werden, Bezuger von Ergänzungsleistungen nicht mit Steuern zu belasten. Neu ist der Abzug für erhebliche Kosten für Arzt, Arznei und Krankenpflege; er schafft die Möglichkeit, die namentlich für Alte und Invalide oft sehr belastenden Krankheitskosten, soweit sie nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, gegebenenfalls mit Ergänzungsleistungen auszugleichen. Einen besonderen Hinweis verdient schliesslich der Abzug für Mietzinse, dessen Einführung den Kantonen anheimgestellt ist. Von dem einen Mindestbetrag überschreitenden Mietzins können die Kantone höchstens 750 Franken bei Alleinstehenden und höchstens 1200 Franken bei Ehepaaren zum Abzug zulassen. Mit diesem Abzug können die Unterschiede in der Belastung durch den Mietzins in der Stadt und auf dem Land, in Alt- und Neuwohnungen einigermaßen ausgeglichen werden, was angesichts der Bedeutung, die dem Mietzins im Haushaltsbudget der Alten, Hinterlassenen und Invaliden zukommt, besonders wertvoll sein dürfte; jedenfalls lassen sich über einen solchen Abzug die regionalen Verschiedenheiten in den Lebenshaltungskosten in differenzierterer Weise berücksichtigen als durch eine Zoneinteilung.

c. Was die Anrechnung des Vermögens betrifft, so soll – ähnlich wie dies für die ausserordentlichen AHV- und IV-Renten und in zahlreichen Fürsorgesystemen der Kantone der Fall ist – ein Fünftel des Vermögens zum Einkommen geschlagen werden, wobei als Notpfennig 15 000 Franken bei Alleinstehenden, 25 000 Franken bei Ehepaaren und 7000 Franken bei Waisen und Kindern ausser Rechnung bleiben. In der AHV/IV-Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmässig wäre, feste Vermögensgrenzen einzuführen; doch hat sich die Mehrheit der Kommission für das elastischere System der Umrechnung des Vermögens in Einkommen ausgesprochen.

4. Die Höhe der Leistungen

Die Ergänzungsleistungen sollen – wie schon mehrfach erwähnt – ein bestimmtes Mindesteinkommen garantieren. Die Ergänzungsleistung muss daher den vollen Unterschied zwischen der diesem Mindesteinkommen entsprechenden Grenze und dem anrechenbaren Einkommen decken. Anhand dreier Beispiele soll der Berechnungsmodus der Ergänzungsleistungen erläutert und gleichzeitig auch die Auswirkung der Einkommensabzüge aufgezeigt werden.

a. Ein Bezüger des Mindestbetrages der einfachen Altersrente (Vollrente) von 1500 Franken, der über keine weiteren Einkünfte verfügt, erhält eine jährliche Ergänzungsleistung von 3000 Franken minus 1500 = 1500 Franken. Wohnt er in einem Kanton, der die Einkommensgrenze auf 2400 Franken herabgesetzt hat, so beträgt die Ergänzungsleistung 900 Franken.

b. Ein Ehemann bezieht eine Ehepaar-Altersrente von 2720 Franken und eine Pension von 2050 Franken im Jahr; er verfügt über kein Vermögen. Von der Pension werden 950 Franken (fester Betrag von 400 Franken und ein Drittel der restlichen 1650 Franken) nicht angerechnet. Die Ergänzungsleistung beläuft sich somit auf 4800 minus 3820 Franken (2720 + 1100) = 980 Franken.

Wegen des Abzuges von der Pension stehen dem Ehepaar insgesamt 5750 Franken, also 950 Franken mehr als der Grenzbetrag, zur Verfügung. Die effektive Einkommensgrenze liegt hier nahezu um 20 Prozent über der gesetzlichen Einkommensgrenze von 4800 Franken.

c. Ein invalider Ehemann mit einer nicht invaliden Frau und zwei Kindern bezieht eine ganze IV-Rente (einschliesslich Zusatzrenten für Frau und Kinder) von 5720 Franken im Jahr. Er verfügt über keine weiteren Einkünfte und kein namhaftes Vermögen. Hingegen erzielt die Ehefrau ein Erwerbseinkommen von 1600 Franken im Jahr, von dem nach gesetzlicher Vorschrift 800 Franken (fester Betrag von 400 Franken und ein Drittel der restlichen 1200 Franken) abgezogen werden können. Für Versicherungsprämien (einschliesslich AHV/IV/EO-Beiträge) werden 100 Franken aufgewendet; die Arzt- und Arzneykosten sind mit 300 Franken im Jahr ausgewiesen. Der Wohnkanton lässt einen Mietzinsabzug zu; vom jährlichen Mietzins von 2460 Franken kann somit der ein Fünftel der Einkommensgrenze übersteigende Betrag von 900 Franken in Abzug gebracht werden. Die Ergänzungsleistung wird demnach wie folgt berechnet

	Fr.	Fr.
Einkommensgrenze (Ehepaar und 2 Kinder)		7800
IV-Rente (einschliesslich Zusatzrenten)	5720	
Erwerbseinkommen der Frau (nach Abzug von Fr. 800)	800	
	6520	
Abzüge	Fr.	
– für Versicherungsprämien	100	
– für Arzt und Arznei	300	
– für Mietzins	900	1300
	5220	5220
Jährliche Ergänzungsleistung		2580

Auch in diesem Falle stehen dem Bezüger gesamthaft Mittel zu, die über den Grenzbetrag hinausgehen; das Bruttoeinkommen der Familie beläuft sich auf 9900 (5720+1600+2580) Franken im Jahr; es liegt somit um etwas mehr als ein Viertel über der gesetzlichen Einkommensgrenze von 7800 Franken.

5. Die Durchführung

Die Kantone haben die organisatorischen Massnahmen für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zu treffen und das Verfahren der Festsetzung und Auszahlung der Leistungen zu ordnen. Sie können die kantonalen Ausgleichskassen, aber auch Stellen der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge mit der Durchführung der neuen Ordnung betrauen; einzig Armenbehörden dürfen für den Vollzug nicht herangezogen werden.

Wir legen grossen Wert darauf, dass auch im Verfahren der versicherungsmässige Charakter der Ergänzungsleistung zum Ausdruck kommt. So soll vor allem die Leistung dem Berechtigten mit schriftlicher Verfügung bekanntgegeben werden, gegen die er Beschwerde bei einer kantonalen Rekursbehörde und allenfalls beim Eidgenössischen Versicherungsgericht führen kann. Den Kantonen obliegt es, die Beschwerdeinstanz zu bezeichnen und das Verfahren zu ordnen. Dabei dürfte es naheliegen und im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung auf dem Gebiete der Sozialversicherung geboten sein, die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen über Ergänzungsleistungen der in AHV- und IV-Sachen zuständigen kantonalen Rekursbehörde zu übertragen.

III. Die Leistungen gemeinnütziger Institutionen

1. Allgemeines

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge wurden bisher der Stiftung für das Alter regelmässig 2 Millionen Franken im Jahr und der Stiftung für die Jugend 0,75 Millionen Franken im Jahr zugewiesen. Diese Zuwendungen wurden der aus Mitteln der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildeten Rückstellung entnommen und waren für einmalige und periodische Leistungen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen schweizerischer oder ausländischer Nationalität bestimmt. Nachdem die erwähnte Rückstellung demnächst zur Neige geht, sollen nun besondere Mittel für die zusätzliche Fürsorge bereitgestellt und die Hilfeleistung der gemeinnützigen Institutionen neu geregelt werden. Dass dies zweckmässigerweise im gleichen Bundesgesetz geschieht, mit dem die sozialpolitisch wichtigen Ergänzungsleistungen der Kantone eingeführt werden, dürfte unbestritten sein. Die vorgesehene Neuordnung lehnt sich eng an die bisherige Regelung an, doch wird sowohl der Kreis der mit Fürsorgeaufgaben betrauten Institutionen wie auch der Leistungsbereich neu umschrieben.

2. Die gemeinnützigen Institutionen

Nachdem Invalide, die IV-Renten erhalten, in den Genuss von kantonalen Ergänzungsleistungen gelangen sollen, ist es nur folgerichtig, sie auch der zu-

sätzlichen Fürsorge gemeinnütziger Institutionen teilhaftig werden zu lassen. Neben den Stiftungen für das Alter und für die Jugend soll daher in Zukunft die Vereinigung Pro Infirmis jährliche Zuwendungen erhalten, um bedürftige Invalide fürsorgerisch betreuen zu können. Von verschiedenen andern Organisationen der Invalidenhilfe ist der Wunsch geäußert worden, der Bund möge auch sie für die Fürsorgetätigkeit heranziehen. Mit der AHV/IV-Kommission sind wir indes der Auffassung, dass eine Aufsplitterung der zusätzlichen Bundesfürsorge für Invalide zu grossen Unzukömmlichkeiten führen müsste. Wenn eine Mehrzahl von Fürsorgestellen grundsätzlich den gleichen Personenkreis betreut, so entstehen nicht nur beträchtliche Koordinationsschwierigkeiten, sondern die Gefahr von Doppel- oder Mehrfachbezügen wächst ganz wesentlich. Es liegt daher im Interesse einer einfachen und übersichtlichen Durchführung, die zusätzliche Fürsorge für Invalide einer einzigen Institution zu übertragen, wobei die Vereinigung Pro Infirmis dank ihrer weitverzweigten Organisation und ihrem umfassenden Tätigkeitsbereich allein in der Lage sein dürfte, gesamtschweizerisch diese Aufgabe zu übernehmen.

Die jährlichen Beiträge an die Stiftung für das Alter werden von 2 auf höchstens 3 Millionen Franken, jene an die Stiftung für die Jugend von 0,75 auf höchstens 1,2 Millionen Franken erhöht. Dazu kommen neu höchstens 1,5 Millionen Franken als Beitrag an die Vereinigung Pro Infirmis. Da die Mittel für Fürsorgezwecke verwendet werden müssen und der Bedarf nicht abzuschätzen ist, soll die Höhe der Zuwendungen elastisch festgesetzt werden, indem lediglich die Höchstbeträge ins Gesetz aufgenommen werden und es dem Bundesrat überlassen bleibt, eine Reduktion auf den tatsächlich benötigten Betrag vorzunehmen. Die Beiträge an die Stiftung für das Alter und für die Jugend stehen zueinander ungefähr im bisherigen Verhältnis. Den Beitrag an die Vereinigung Pro Infirmis möchten wir etwas höher ansetzen als jenen an die Stiftung für die Jugend, obschon der Bestand der Invalidenrentner kleiner ist als jener der Hinterlassenenrentner; erfahrungsgemäss ist aber die Zahl bedürftiger Invaliden grösser als jene bedürftiger Hinterlassener.

Die Stiftungen für das Alter und für die Jugend sowie die Vereinigung Pro Infirmis haben sich ausdrücklich bereit erklärt, die vorgesehenen Fürsorgeaufgaben zu übernehmen. Sache des Bundesrates wird es sein, die Aufgabenbereiche der drei Institutionen gegeneinander abzugrenzen und für die angemessene Berücksichtigung ihrer jeweiligen kantonalen oder regionalen Organe zu sorgen.

3. Die Fürsorgeleistungen

Die Zweckbestimmung der Bundesbeiträge wurde hauptsächlich wegen der Einführung kantonalen Ergänzungsleistungen etwas anders umschrieben als im bisherigen Bundesbeschluss betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Die Bundesmittel sollen einerseits dafür verwendet werden, in der Schweiz wohnhaften schweizerischen AHV-Rentnern und Leistungsbezügern der IV, die trotz oder mangels einer kantonalen Zusatzleistung in

eine Notlage geraten sind, durch einmalige oder periodische Leistungen über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. In gleicher Weise soll auch den mindestens 10 Jahre in der Schweiz ansässigen, bedürftigen Ausländern und Staatenlosen geholfen werden, und dies selbst dann, wenn zwar der Versicherungsfall der AHV oder IV eingetreten ist, aber weder ein Anspruch auf AHV- oder IV-Rente noch ein solcher auf Ergänzungsleistung besteht. Erstmals ist zudem die Verwendung der Mittel für Sach- und Dienstleistungen zugunsten Alter, Hinterlassener und Invaliden vorgesehen, z.B. für die Finanzierung von Haushalthilfen oder für die Abgabe von Hilfsmitteln. Hingegen sollen die Bundesbeiträge von den gemeinnützigen Institutionen nicht für den Bau von Heimen und Spitälern verwendet werden. Wie wir schon bei früherer Gelegenheit ausführten (siehe u.a. Botschaft vom 9. Juni 1958 zum Bundesbeschluss über die Verlängerung und Änderung des Bundesbeschlusses betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, BBl 1958 I 1114), muss es primär Sache der Kantone und Gemeinden bleiben, die nötigen Mittel für den Bau von Heimen und Spitälern zur Verfügung zu stellen. Aber auch abgesehen von dieser aus der Verfassung sich ergebenden Priorität der Kantone und Gemeinden wäre der Bund gar nicht in der Lage, aus den ohnehin begrenzten Mitteln, die für die zusätzliche Fürsorge bereitgestellt werden können, einigermassen ins Gewicht fallende Baubeiträge auszurichten.

In Zukunft werden die gemeinnützigen Institutionen voraussichtlich in manchen Einzelfällen durch die Ausrichtung kantonaler Ergänzungsleistungen von bisherigen Fürsorgeaufgaben entlastet; andererseits aber werden sie vereinzelt Fälle zu übernehmen haben, die bisher von den Kantonen betreut wurden. Der Bundesrat behält sich jedenfalls das Recht vor, die gemeinnützigen Institutionen zur Weiterzahlung von Leistungen der bisherigen kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge zu verpflichten.

C. Die Finanzierungsprobleme

I. Einleitung

Die Schätzungen über die finanzielle Belastung, die der vorliegende Gesetzesentwurf – sowohl gesamtschweizerisch als auch in den einzelnen Kantonen – bringen wird, stossen auf erhebliche Schwierigkeiten. Das hat insbesondere zwei Gründe: Im Gegensatz zur AHV, wo es mit einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und nicht mit Bedarfsleistungen zu tun haben, lässt der Gesetzesentwurf den Kantonen bewusst einen ziemlich weiten Spielraum für dessen Ausgestaltung. Welche Kombinationen die einzelnen Kantone schliesslich wählen werden, darüber wissen wir heute recht wenig. Wohl haben wir für unsere Schätzungen angenommen, dass alle Kantone mitmachen werden; aber trotzdem bleibt noch eine beträchtliche Unsicherheit hinsichtlich der Wahl des Leistungssystems, die der einzelne Kanton treffen wird. In zweiter Linie verfügen wir leider über sehr spärliche statistische Unter-

lagen; insbesondere fehlen Verteilungen der Leistungsanwärter nach ihrem Einkommen sowohl kantonsweise als auch gesamtschweizerisch. Unter diesen Voraussetzungen war es naheliegend, mit mathematischen Modellrechnungen zu arbeiten, denen plausible Annahmen zugrundegelegt wurden. Wir werden auf diese Annahmen später zurückkommen.

Die zahlenmässigen Ergebnisse der Modellrechnungen, die in den Anhangtabellen 2-4 zusammengestellt sind und nachstehend näher kommentiert werden sollen, sind mit grosser Zurückhaltung aufzunehmen. Im Hinblick auf die unsicheren Rechnungsunterlagen muss in Kauf genommen werden, dass die tatsächlichen Kosten, insbesondere was die einzelnen Kantone betrifft, von den Schätzungen beträchtlich abweichen können.

II. Die Kosten der Ergänzungsleistungen

1. Der gesamtschweizerische Bedarf

a. Die finanzielle Belastung, die sich aus der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen ergeben wird, hängt von der Zahl der Bezüger solcher Leistungen und von der mittleren Leistungshöhe ab. Die Bezüger von Ergänzungsleistungen rekrutieren sich aus den Rentnerbeständen der AHV und IV. Für das Jahr 1965 kann mit einem Gesamtbestand von 760 000 Personen gerechnet werden, die eine Rente der AHV bzw. eine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV beziehen werden. Der prozentuale Anteil der Bezüger von Ergänzungsleistungen an diesem Gesamtbestand sei als Bedarfsquote bezeichnet. Die Höhe der Bedarfsquote hängt in erster Linie von den gewählten Einkommensgrenzen ab, dann aber auch von den Anrechnungsregeln für die verschiedenen Einkommensbestandteile (privilegiertes Einkommen) sowie von den zulässigen Abzügen (Mietzinse, Versicherungsprämien usw.). Dabei ist besonders zu beachten, dass die Zulassung von Mietzinsabzügen den einzelnen Kantonen freisteht.

Die Einkommensgrenzen sind nicht nur massgebend für die Abgrenzung des Bezügerkreises, sondern gemäss Artikel 5, Absatz 1 des Gesetzesentwurfes auch mitbestimmend für die Höhe der Ergänzungsleistung. Die mittlere Leistungshöhe hängt somit eng mit den gewählten Einkommensgrenzen zusammen. Unter diesen Umständen erweist es sich als zweckmässig, die Berechnungen anhand zweier mathematischer Modelle durchzuführen, denen unterschiedliche Einkommensgrenzen zugrundegelegt werden.

b. In einem ersten Modell wird angenommen, die Einkommensgrenzen seien in allen Kantonen durchwegs auf die Ansätze gemäss Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzesentwurfes festgesetzt, d.h. auf 3000 Franken für Alleinstehende, 4800 Franken für Ehepaare und 1500 Franken für Waisen.

Der Teilanrechnung des Erwerbseinkommens sowie der Renten und Pensionen gemäss Artikel 3, Absatz 2 des Gesetzesentwurfes ist wie folgt Rechnung getragen worden: Es wurde angenommen, dass vom Gesamtbestand der AHV- und IV-Rentner etwa die Hälfte über Einkünfte verfügt, die im Sinne des er-

wähnten Gesetzesartikels privilegiert sind, d.h. nur teilweise als Einkommen angerechnet werden. Diese Aufteilung des Gesamtbestandes lässt sich u.a mit Angaben aus der schweizerischen Pensionskassenstatistik 1955/56 sowie mit ersten Ergebnissen von Untersuchungen begründen, die die Kommission für Altersfragen der Schweizerischen Stiftung für das Alter in dieser Richtung angestellt hat.

Der durch die Abzüge vom Erwerbseinkommen gemäss Artikel 3, Absatz 4 sowie durch die Mietzinsregelung gemäss Artikel 4, Buchstabe *b* verursachte finanzielle Aufwand lässt sich nur schwierig schätzen, um so mehr als Anhaltspunkte darüber fehlen, in welchem Ausmass die Kantone die Mietzinsregelung einführen werden.

Die zahlenmässigen Ergebnisse dieser ersten Modellrechnung sind in den Anhangtabellen 2 und 3 unter den mit «Maximum» überschriebenen Spalten zu finden. In der Tat würde für den Fall, dass sämtliche Kantone die höchstmöglichen Einkommensgrenzen einführen sollten, auch die höchstmögliche Belastung aus Ergänzungsleistungen entstehen. Die landesdurchschnittliche Bedarfsquote erreicht in dieser Modellrechnung den Wert von 80,9 Prozent. Im Jahre 1965 wären von den insgesamt 760 000 Rentnern der AHV und IV 285 000 Bezüger von Ergänzungsleistungen zu zählen. Die im Mittel ausgerichtete Leistung für Alleinstehende liegt bei 932 Franken im Jahr. Die Gesamtbelastung aus Ergänzungsleistungen, die bei den getroffenen Annahmen als oberer Grenzwert unserer Schätzung bezeichnet werden darf, erreicht bei diesem Modell den Betrag von 242 Millionen Franken im Jahr. Von diesem Betrag entfallen etwas mehr als 15 Millionen oder rund 6 Prozent auf die Privilegierung von Einkommensbestandteilen gemäss Artikel 3, Absatz 2 des Gesetzesentwurfes.

c. In einem zweiten Modell ist angenommen worden, sämtliche Kantone hätten von der Herabsetzung der Einkommensgrenzen um ein Fünftel (Art. 4, Buchstabe *a* des Gesetzesentwurfes) Gebrauch gemacht. In diesem Modell sind demnach die Einkommensgrenzen auf 2400 Franken für Alleinstehende, 3840 Franken für Ehepaare und 1200 Franken für Waisen festgesetzt worden. Die übrigen Annahmen sind die gleichen wie für das erste Rechnungsmodell (vgl. vorstehenden Abschnitt *b*).

Für dieses Modell sind die zahlenmässigen Ergebnisse in den mit «Minimum» überschriebenen Spalten der Anhangtabellen 2 und 3 zu finden. Die Bedarfsquote beträgt hier 22,3 Prozent, so dass nur noch etwa 170 000 Bezüger von Ergänzungsleistungen zu zählen wären. Die im Mittel ausgerichtete Ergänzungsleistung für Alleinstehende würde bei 576 Franken im Jahr liegen. Die Gesamtbelastung beträgt 108 Millionen Franken jährlich, wovon etwa 6 Millionen auf die Privilegierung bestimmter Einkommensbestandteile entfallen. Gesamtschweizerisch gesehen sind diese Zahlen nicht von grosser praktischer Bedeutung; denn es steht heute schon fest, dass die Einkommensgrenzen in vielen Kantonen wesentlich über den hier angenommenen Ansätzen liegen. Sie sind aber bei der Abschätzung der Kosten in einzelnen Kantonen gut zu gebrauchen.

d. Für die Schätzung der Gesamtbelastung aus Ergänzungsleistungen liefern die beiden soeben umschriebenen Modelle zwei Grenzwerte, einen unteren Grenzwert von 108 Millionen Franken und einen oberen Grenzwert von 242 Millionen Franken. Eine ganze Reihe von Kantonen hat heute schon Einkommensgrenzen festgelegt, die denjenigen im ersten Modell entsprechen; etliche von ihnen kennen sogar beträchtlich höhere Einkommensgrenzen (wie beispielsweise Basel, Genf und Zürich). Es muss daher mit grosser Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass die Gesamtbelastung eher in der Nähe des oberen Grenzwertes liegen wird. Dabei setzen wir allerdings stets voraus, dass alle Kantone mitmachen werden. Unter diesen Umständen glauben wir nicht fehl zu gehen mit der Annahme, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen Kosten in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken jährlich verursachen wird. Dazu kommen noch Bundesbeiträge von nahezu 6 Millionen Franken an die drei gemeinnützigen Institutionen.

2. Der kantonale Bedarf

Zur Beurteilung der Jahresbelastung aus Ergänzungsleistungen in den einzelnen Kantonen sind die Kantone in 5 Gruppen eingeteilt worden. Jeder Gruppe entspricht eine bestimmte Bedarfsquote und eine bestimmte mittlere Ergänzungsleistung für Alleinstehende. Für Einzelheiten über diese Gruppeneinteilung der Kantone, wie sie den beiden Modellrechnungen zugrundegelegt wurde, sei auf die Spalten 3–6 der Anhangtabelle 2 verwiesen.

Die Ergebnisse für die einzelnen Kantone sind in der Anhangtabelle 3 zusammengestellt, und zwar wiederum für die beiden Modelle («Minimum» und «Maximum»). Neben der Jahresbelastung enthält die Anhangtabelle 3 auch Angaben über die zu erwartende Anzahl Bezüger von Ergänzungsleistungen. Die weitaus meisten Bezüger entstammen den beiden volkreichsten Kantonen Zürich und Bern, während der Kanton Nidwalden mit rund 700 Bezüger den kleinsten Anteil aufweist. Ähnlich liegen die Verhältnisse in bezug auf die Jahresbelastung nach Kantonen. Wie wir schon in der Einleitung festgestellt haben, sind insbesondere bei den kantonalen Zahlen etwelche Vorbehalte anzubringen. Immerhin dürften die beiden Grenzwerte in den Spalten 4 und 5 der Anhangtabelle 3 den einzelnen Kantonen Hinweise darüber vermitteln, in welcher Grössenordnung sich die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes etwa bewegen könnten.

III. Die Subventionierung

1. Die Kosten für den Bund

Artikel 9, Absatz 2 des Gesetzesentwurfes steckt den Rahmen für die Subventionierung der Aufwendungen der einzelnen Kantone durch den Bund ab und bestimmt, dass die Subventionsansätze innerhalb dieses Rahmens nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft werden sollen. Es wird Sache von Bespre-

chungen mit den Kantonen sein, das Nähere hierüber festzulegen. Immerhin sei im Sinne eines Beispiels auf die Zahlen der Anhangtabelle 4 verwiesen, wo im vorgeschlagenen Rahmen für die finanzstarken Kantone ein Subventionsansatz von $33\frac{1}{3}$ Prozent, für die mittelstarken Kantone ein solcher von 50 Prozent und für die finanzschwachen Kantone schliesslich ein Subventionsansatz von $66\frac{2}{3}$ Prozent in Rechnung gestellt wurde. Die Gruppeneinteilung der Kantone nach ihrer Finanzkraft entspricht dem Bundesratsbeschluss vom 1. November 1963 betreffend Abstufung von Bundesbeiträgen nach der Finanzkraft der Kantone für die Jahre 1963-1965.

Die Zahlen der Anhangtabelle 4 entsprechen wiederum den beiden Modellrechnungen, geben also die minimale und maximale Belastung des Bundes aus der Subventionierung der Ergänzungsleistungen an. Die Grenzwerte liegen bei 51 und 115 Millionen Franken, wobei 5 bzw. gut 10 Millionen Franken auf die Rentner der IV entfallen dürften. Der Subventionsanteil des Bundes wird sich eher in der oberen Hälfte zwischen den beiden Grenzwerten bewegen. Es scheint uns nicht abwegig, mit einer Belastung für den Bund von rund 100 Millionen Franken im Jahr zu rechnen. Damit übernimmt der Bund im gesamtschweizerischen Mittel ungefähr die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Ergänzungsleistungen. Von den erwähnten 100 Millionen Franken entfallen rund 90 Millionen Franken auf die AHV-Rentner und 10 Millionen Franken auf Bezüger von Renten oder Hilflosenentschädigungen der IV. Rechnet man die Beiträge des Bundes an die drei gemeinnützigen Institutionen gemäss Artikel 10, Absatz 1 des Gesetzesentwurfes, und zwar mit den Maximalansätzen von insgesamt 5,7 Millionen hinzu, so ergibt sich für den Bund aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Gesamtbelastung von ungefähr 106 Millionen Franken im Jahr.

2. Die Aufbringung der Mittel

a. Die Subventionierung der Ergänzungsleistungen an Bezüger von Renten oder Hilflosenentschädigungen der IV hat aus allgemeinen Bundesmitteln zu erfolgen. Zusammen mit den Beiträgen an die Vereinigung Pro Infirmis, die ebenfalls aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden müssen, erreicht der Betrag, den der Bund aus allgemeinen Mitteln aufzubringen hat, insgesamt rund 12 Millionen Franken im Jahr (10 Mio. Fr. an Bezüger von Renten oder Hilflosenentschädigungen der IV plus 1,5 Mio. Fr. an die Vereinigung Pro Infirmis).

b. Für die Subventionierung der Ergänzungsleistungen an Rentner der AHV durch den Bund sowie für die Beiträge an die Stiftungen für das Alter und für die Jugend soll der Spezialfonds gemäss Artikel 111 AHVG (Tabakfonds) herangezogen werden. Nach den Ausführungen im vorstehenden Abschnitt 1 muss jährlich ein Betrag von etwa 95 Millionen Franken (rund 90 Mio. Fr. für Ergänzungsleistungen an Bezüger von AHV-Renten und 4,2 Mio. Fr. als Beitrag an die Stiftungen für das Alter und für die Jugend) aufgebracht werden. Wir beabsichtigen, die Finanzierung so zu gestalten, dass der Tabakfonds selber,

der Ende 1963 den Stand von 1129 Millionen Franken erreicht hat, nicht angegriffen werden muss.

Spezialfonds des Bundes für die AHV

(Art.111 AHVG)

Beträge in Millionen Franken

Texttabelle 2

Rechnungskonten	Rechnungsergebnisse		Schätzung ¹⁾
	1962	1963	1964
Fonds Jahresanfang	833	966	1129
Ertrag Tabak u. Alkohol ²⁾	240	270	285
Zusammen	1073	1236	1414
An AHV ³⁾	107	107	263
Fonds Jahresende	966	1129	1151

¹⁾ Die Abrechnungsergebnisse bis Ende Juni 1964, verglichen mit der entsprechenden Periode des Vorjahres, lassen auf eine zehnprozentige Ertragssteigerung gegenüber 1963 schliessen.

²⁾ Davon Ertrag Zigaretten 1962: 204 Mio; 1963: 235 Mio; 1964: 240 Mio.

³⁾ Total öffentliche Hand: bis 1963 160 Mio, wovon ein Drittel, d. h. 53 Mio von den Kantonen aufgebracht; ab 1964 350 Mio, wovon ein Viertel, d. h. 87 Mio von den Kantonen aufgebracht.

Wie der Texttabelle 2 entnommen werden kann, genügen die heutigen Einnahmen des Tabakfonds nicht, um neben dem Beitrag des Bundes an die AHV in der Höhe von gegenwärtig 263 Millionen Franken im Jahr noch den Beitrag des Bundes an die Ergänzungsleistungen zu finanzieren. Wir sehen daher vor, von der uns im Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963 über die 6. AHV-Revision, Abschnitt IV, Buchstabe b, erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und die fiskalische Belastung der Zigaretten zu erhöhen. Diese Erhöhung liegt übrigens auch in der Linie unserer Konjunkturpolitik. Wir haben das heute konkret vorliegende System von Ergänzungsleistungen in seinen konjunkturellen Auswirkungen bereits in unserer Botschaft zur 6. AHV-Revision eingehend behandelt und können uns daher jetzt damit begnügen, auf die Ausführungen in jener Botschaft (BBl 1963 II 560) zu verweisen.

Die Abrechnungsergebnisse bis Ende Juni 1964 lassen erkennen, dass der Ertrag aus der fiskalischen Belastung der Zigaretten schon im laufenden Jahr etwa 240 Millionen Franken betragen wird. Die Erhöhung um 40 Prozent, was dem Maximalansatz in der erwähnten Ermächtigung entspricht, ergibt bei gleichbleibenden Konsumverhältnissen einen Mehrertrag von 96 Millionen Franken. Dieser Betrag dürfte gerade ausreichen, um die künftigen Ausgaben auf Grund des vorgeschlagenen Gesetzes, die zu Lasten des sogenannten Tabak-

fonds gehen, zu decken. Wir sehen daher vor, von der erwähnten Ermächtigung in vollem Umfang Gebrauch zu machen und gleichzeitig mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes die fiskalische Belastung der Zigaretten um 40 Prozent zu erhöhen.

3. Die Auswirkungen für die Kantone

Von den Gesamtkosten für die Ergänzungsleistungen im Betrage von rund 200 Millionen Franken verbleiben nach Abzug der Bundesbeiträge noch 100 Millionen Franken, die von den Kantonen aufgebracht werden müssen. Es handelt sich hier jedoch nicht in vollem Umfang um Mehraufwendungen der Kantone. Beispielsweise könnten nämlich von den rund 75 Millionen Franken, die im Jahre 1962 der kantonalen Fürsorge zur Verfügung standen (vgl. Anhangtabelle 1), schätzungsweise 40 Millionen Franken als Aufwendungen der Kantone für Ergänzungsleistungen im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes betrachtet und an die 100 Millionen Franken angerechnet werden. Somit wären bei dem von uns vorgeschlagenen Subventionierungsmodus von den Kantonen noch insgesamt 60 Millionen Franken neu aufzubringen. Dieser Betrag darf u.E. den Kantonen zugemutet werden, zumal die in Aussicht genommene Subventionierung bei den finanzschwachen Kantonen zwei Drittel der Kosten trägt, so dass diese Kantone nicht über Gebühr belastet werden. Dazu kommt, dass die Kantone und Gemeinden durch die Ergänzungsleistungen auf dem Gebiet der Armenfürsorge ganz erheblich entlastet werden; denn die Alten, Hinterlassenen und Invaliden werden – von Ausnahmefällen abgesehen – die Hilfe der Armenbehörden nicht mehr benötigen. Daher sollte es allen Kantonen möglich sein, zeitgemässe Ergänzungsleistungen auszurichten, womit das Problem der Sicherung eines Mindesteinkommens für die Rentner der AHV und IV gelöst wäre.

D. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

Artikel 1

Das Prinzip der unter B/II dargestellten Subventionslösung ist in Absatz 1 wiedergegeben. Die Kantone haben Anspruch auf Bundesbeiträge, wenn sie auf Grund eigener Bestimmungen, die den bundesrechtlichen Anforderungen genügen, Ergänzungsleistungen ausrichten. Das vorgeschlagene Bundesgesetz enthält für den Bereich der Ergänzungsleistungen lediglich Subventionsgrundsätze; Sache der kantonalen Gesetzgebung ist es, die materiellen, organisatorischen und verfahrensmässigen Vorschriften über die Leistungen aufzustellen.

Mit der vorgeschlagenen Ordnung will der Bund die Kantone nicht daran hindern, weitergehende Sozialleistungen zu erbringen. Absatz 2 ermächtigt daher die Kantone ausdrücklich, zusätzliche Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen zu gewähren und die hierfür geltenden Voraussetzungen autonom festzusetzen. Lediglich die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen ist ausgeschlossen. Die Bestimmung bildet das Korrelat zu Artikel 83 des AHV-Gesetzes.

Artikel 2

Diese Bestimmung umschreibt die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen die Kantone – um subventionsberechtigt zu sein – Ergänzungsleistungen zu gewähren haben. In persönlicher Hinsicht soll der Anspruch auf Ergänzungsleistungen den in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, die Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben (Absatz 1), sowie den seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnhaften, rentenberechtigten Ausländern und Staatenlosen (Absatz 2) eingeräumt werden. Ob die erforderliche 15jährige Wohndauer für Ausländer gegebenenfalls durch zwischenstaatliche Vereinbarung reduziert werden kann, wird zu prüfen sein.

In wirtschaftlicher Hinsicht soll ein Anspruch auf Ergänzungsleistung jenen Personen zustehen, deren Jahreseinkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht erreicht. Über die Höhe der vorgesehenen Grenzbeträge haben wir unter B/II/3 Näheres ausgeführt. Die Abstufung der Einkommensgrenzen für die verschiedenen Bezügerkategorien entspricht derjenigen der AHV und der IV. Globale Einkommensgrenzen sollen bei Witwen mit Waisen, bei Alten und Invaliden mit an der Rente beteiligten Kindern sowie bei zusammenlebenden Waisen Anwendung finden (Absatz 3). Da erfahrungsgemäss in Familien mit mehreren Kindern die Lebenskosten nicht im gleichen Verhältnis zunehmen wie die Kinderzahl, ist eine Degression der Einkommensgrenze für Waisen und Kinder vorgesehen. Diese Degression hat zur Folge, dass beispielsweise für 7 Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, nicht ein Grenzbetrag von $7 \times 1500 = 10500$ Franken, sondern nur ein solcher von 6500 Franken ($8000 + 2000 + 1500$ Franken) angerechnet wird. Im übrigen wird es Sache der Kantone sein, die anwendbaren Grenzbeträge für getrennt lebende Ehegatten, Ehefrauen mit Anspruch auf einfache Altersrenten und andere Sonderfälle näher zu bestimmen.

Endziel der vorgesehenen Regelung muss sein, nach Möglichkeit ein Mindeleinkommen auf dem ganzen Gebiete der Schweiz zu garantieren. Der Bezüger einer Ergänzungsleistung soll daher bei Übersiedlung in einen anderen Kanton mit einem entsprechenden Leistungssystem nicht um seine Bezüge kommen. Nach Absatz 4 dürfen daher die Ergänzungsleistungen von keiner Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Kanton abhängig gemacht werden; eine Ausnahme von dieser Regel ist in Artikel 17, Absatz 3 lediglich vorgesehen für Zuzüger aus Kantonen, in denen keine Ergänzungsleistungen zur Ausrichtung gelangen. Die Ergänzungsleistungen dürfen ausserdem Armenrössigen und Personen, denen aus irgendwelchen Gründen die bürgerlichen Rechte entzogen wurden, nicht vorenthalten werden.

Artikel 3

Die gleichmässige Anwendung der Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen macht eine einlässliche bundesrechtliche Umschreibung des anrechenbaren Einkommens notwendig. Wir verweisen hiezu auf die allgemeinen Ausführungen unter B/II/3b.

In Absatz 1 werden die Bestandteile des anrechenbaren Einkommens aufgezählt. Die Aufstellung lehnt sich an den für die ausserordentlichen Renten der AHV und IV massgebenden Einkommens-Katalog an und bedarf nur weniger Hinweise. Zum Vermögensertrag wird ein Fünftel des einen Freibetrag übersteigenden Vermögens hinzugerechnet. Die Freibeträge sind gegenüber den für die ausserordentlichen Renten geltenden Ansätzen um 5000 Franken bei Alleinstehenden, 9000 Franken bei Ehepaaren und 1000 Franken bei Waisen erhöht worden; andererseits soll das liegende Vermögen, das heute im allgemeinen auch verhältnismässig leicht realisierbar ist, mit dem vollen Betrag und nicht – wie für die ausserordentlichen Renten – nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Als Renten und Pensionen haben periodische Leistungen im weitesten Sinne zu gelten, also neben den Sozialversicherungsrenten die Renten öffentlicher und privater Pensionskassen und Versicherungen, die freiwilligen periodischen Leistungen der Arbeitgeber und die Renten im Sinne des Zivilrechtes.

Absatz 2 bezeichnet die Einkommensbestandteile, die nur teilweise anzurechnen sind. Vom Erwerbseinkommen sowie von den Renten und Pensionen soll der Jahresbetrag um einen Abzug von 240 Franken bei Alleinstehenden und 400 Franken bei Ehepaaren verringert und der Restbetrag nur zu zwei Dritteln in Rechnung gestellt werden.

Die Priorität der versicherungsmässigen Ergänzungsleistungen gegenüber Leistungen mit Fürsorge- oder Unterstützungscharakter kommt in Absatz 3 zum Ausdruck. Sozialpolitisch wichtig ist, dass Verwandten- und Armenunterstützungen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt werden. Als nicht anrechenbare Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter hätten öffentliche Notstandshilfen, Leistungen gemeinnütziger Institutionen und private Gaben zu gelten. Dass Ausbildungsstipendien für Kinder und Waisen ausser Rechnung bleiben sollen, bedarf kaum näherer Begründung.

Auch die Abzüge vom Einkommen werden ähnlich wie für das Gebiet der ausserordentlichen Renten umschrieben, doch sei auf drei Abweichungen hingewiesen. Nicht abzugsberechtigt sind Steuern (s. dazu B/II/3/b). Die AHV/IV-Kommission wollte ferner – um Missbräuchen vorzubeugen – Lebensversicherungsprämien praktisch vom Abzug ausschliessen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass durch eine betragsmässige Begrenzung der Prämienabzüge die Missbrauchgefahr gebannt werden kann. Über den Abzug der Arzt-, Arznei- und Krankenpflegekosten werden die Kantone nähere Vorschriften erlassen; Bagatellbeträge sind vom Abzug auszuschliessen; ferner wird der Abzug nur für Aufwendungen zuzulassen sein, die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

Absatz 5 sieht die globale Ermittlung des Einkommens bei Ehegatten und Personen mit Waisen und Kindern sowie bei zusammenlebenden Waisen vor und bildet somit das Korrelat zu Artikel 2, Absatz 3.

Artikel 4

Nach dieser Bestimmung können die Kantone – ohne der Bundesbeiträge verlustig zu gehen – in doppelter Hinsicht von den Normen über die Einkom-

mensgrenzen und das anrechenbare Einkommen abweichen. Sie können die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 2, Absatz 1 um ein Fünftel herabsetzen und so die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen in engeren Grenzen halten; auch einer Herabsetzung der Grenzbeträge nur für ein Teilgebiet des Kantons würde bundesrechtlich nichts entgegenstehen. Andererseits können in bestimmtem Rahmen die Mietzinse zum Abzug zugelassen werden. Wir haben schon unter B/II/3/b und B/II/4 auf die Bedeutung und die Auswirkung solcher Mietzinsabzüge hingewiesen. Abzugsberechtigt wären nur Mietzinse, soweit sie ein Fünftel der anwendbaren Einkommensgrenze übersteigen, bei einem Alleinstehenden also nur Mietzinse, soweit sie mehr als 600 Franken im Jahr ($\frac{1}{5}$ von Fr. 3000) betragen, und bei einem Ehepaar nur der 960 Franken im Jahr ($\frac{1}{5}$ von Fr. 4800) übersteigende Mietzins. Der überschüssende Betrag dürfte nicht unbeschränkt, sondern beispielsweise bei einem Ehepaar nur bis zu jährlich 1200 Franken oder bis zu einem Jahresmietzins von 2160 Franken abgezogen werden; höhere Mietauslagen hätte der Anwärter selbst zu tragen. Durch öffentliche Mietzuschüsse verbilligte Mietzinse würden nur mit dem Nettobetrag angerechnet.

Artikel 5

Die Ergänzungsleistung soll grundsätzlich das anrechenbare Jahreseinkommen bis zum garantierten Mindesteinkommen, also bis zur Einkommensgrenze, auffüllen (Absatz 1). Den Kantonen bleibt es unbenommen, allfällige Rundungsregeln vorzusehen.

Ist eine Hinterlassenenrente oder Invalidenrente wegen Selbstverschuldens des Berechtigten gekürzt worden, so soll auch die Ergänzungsleistung entsprechend gekürzt werden (Absatz 2). In einzelnen Vernehmlassungen ist angeregt worden, auch andere Reduktionen der AHV- und IV-Renten (z. B. Teilrenten, halbe Invalidenrenten) durch Ergänzungsleistungen nicht voll auszugleichen. Obschon wir uns der nivellierenden Tendenz des vorgeschlagenen Systems bewusst sind, möchten wir doch vom sozialpolitisch wichtigen Prinzip des garantierten Mindesteinkommens keine weiteren Einschränkungen vorsehen.

Artikel 6

Die Kantone haben die Organe zu schaffen oder zu bezeichnen, welche die Ergänzungsleistungen erbringen, und das Verfahren der Festsetzung und Auszahlung dieser Leistungen zu regeln (Absatz 1 und 2). Auch die Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Kantone. Überträgt somit der Kanton die Durchführung der neuen Ordnung der kantonalen Ausgleichskasse, so hat er ihr die zusätzlichen Verwaltungskosten global zu vergüten.

Dem Versicherungscharakter der Ergänzungsleistungen entspricht es, wenn nach Absatz 2 eine Rückerstattungspflicht nur für zu Unrecht bezogene Leistungen vorgesehen werden darf. Ein Rückforderungsrecht für rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen von bereicherten Erben oder von einem zu neuem Vermögen gelangten Bezüger ist somit ausgeschlossen. Ebenfalls aus dem

Versicherungsprinzip leiten sich die Mindestanforderungen her, welche in Absatz 3 für die Festsetzung und Auszahlung der Leistungen festgelegt werden. Vor allem sollen die Leistungen durch schriftliche, mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung zugesprochen werden.

Artikel 7

Gegen Verfügungen über Ergänzungsleistungen kann in erster Instanz bei einer von der Verwaltung unabhängigen kantonalen Rekursbehörde Beschwerde erhoben werden. Die Kantone ordnen das Verfahren der erstinstanzlichen Rechtsprechung nach den für die AHV und IV massgebenden Grundsätzen (Artikel 85 AHVG). Insbesondere muss das Verfahren einfach und grundsätzlich kostenlos sein.

Artikel 8

Die zweitinstanzliche Rechtsprechung soll dem Eidgenössischen Versicherungsgericht obliegen, doch ist seine Kognition – gleich wie in anderen Sozialversicherungszweigen, in denen sich der Bund auf Subventions- und Rahmenvorschriften beschränkt (z.B. Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung) – auf die Verletzung von Bundesrecht oder auf Willkür bei der Feststellung oder Würdigung des Sachverhaltes beschränkt. Eine Verletzung von Bundesrecht wird immer dann anzunehmen sein, wenn eine kantonale Vorschrift eine Auslegung erfährt, die den Absichten des Bundesgesetzgebers offensichtlich zuwiderläuft.

Artikel 9

Nach Absatz 1 sollen die Beiträge des Bundes an Ergänzungsleistungen für Alte und Hinterlassene dem Spezialfonds entnommen werden, der aus den Erträgen der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol gebildet worden ist (Artikel 111 AHVG). Für die Beiträge an Ergänzungsleistungen für Invalide müssen dagegen allgemeine Bundesmittel herangezogen werden, weil der genannte Spezialfonds verfassungsmässig nur für Leistungen an Alte und Hinterlassene bestimmt ist (Artikel 34^{quater}, Absatz 6 BV).

Über die finanzielle Belastung und die in Aussicht genommenen Bundesbeiträge haben wir im Abschnitt C die näheren Angaben gemacht. Absatz 2 setzt den gesetzlichen Rahmen fest, in dem sich die Bundesbeiträge – abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone – zu halten haben. Im übrigen wird der Bundesrat auf dem Verordnungswege die Ansätze für die Beiträge an die einzelnen Kantone festsetzen (Absatz 8).

Artikel 10

Die Einzelheiten über die Weiterführung und den Ausbau der zusätzlichen Fürsorge zugunsten Alter, Hinterlassener und Invalider durch die Stiftungen für

das Alter und für die Jugend sowie die Vereinigung Pro Infirmis finden sich unter B/III.

Absatz 1 gibt die für die einzelnen Institutionen bestimmten Höchstbeiträge des Bundes an, während Absatz 2 die Frage regelt, welche Beiträge nach der massgebenden Verfassungsbestimmung dem sogenannten Tabakfonds und welche den allgemeinen Bundesmitteln zu entnehmen sind. Absatz 3 ermächtigt den Bundesrat, innerhalb dieser Grenzen jeweils den jährlichen Beitrag festzusetzen. Der bisherige Bundesbeschluss betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge enthielt Bestimmungen über die Aufteilung der Bundesbeiträge unter die zentralen, kantonalen und regionalen Stiftungsorgane (Art. 4 und 5). Der vorliegende Gesetzesentwurf überträgt die Kompetenz zum Erlass solcher Vorschriften dem Bundesrat.

Artikel 11

Absatz 1 umschreibt die Zweckbestimmung der Bundesbeiträge in dem unter B/III/3 dargelegten Sinne. Dauernd Armengenössige können zwar in den Genuss der versicherungsmässigen Ergänzungsleistungen gelangen, werden aber – um eine Kumulation der Fürsorgemassnahmen zu vermeiden – von den Leistungen der gemeinnützigen Institutionen ausdrücklich ausgeschlossen (Abs. 2). Die gemeinnützigen Institutionen haben über die Verwendung der Mittel – wie bisher – Leitsätze aufzustellen (Abs. 3), und der Bundesrat kann namentlich zur Koordination der Hilfstätigkeit ergänzende Vorschriften erlassen (Abs. 4).

Artikel 12

Die Leistungen der Kantone und der gemeinnützigen Institutionen sollen gleich wie die Renten der AHV und IV unabtretbar und unpfändbar sein. Die Bestimmung entspricht Artikel 20, Absatz 1, AHVG.

Artikel 13

Die Regelung der Auskunfts- und Schweigepflicht ist in vereinfachter Form derjenigen des AHV-Gesetzes nachgebildet (Art. 50 und 98 AHVG).

Artikel 14

Die Regelung über das Aufsichtsrecht des Bundes entspricht weitgehend derjenigen des bisherigen Bundesbeschlusses betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Art. 11). Wir haben die Absicht, das Aufsichtsrecht so zurückhaltend als möglich zu handhaben und den erforderlichen Kontrollapparat in engsten Grenzen zu halten.

Artikel 15

Die kantonalen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates (Abs. 1). Im Genehmigungsverfahren wird zu prüfen sein, ob die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und mithin die vorgesehenen Beiträge an die Ergänzungsleistungen gewährt werden können.

Die Genehmigung der Leitsätze der gemeinnützigen Institutionen soll wie bisher durch das Bundesamt für Sozialversicherung erfolgen (Abs. 2).

Artikel 16

Die Strafbestimmung stützt sich für die Umschreibung gleichartiger Tatbestände und für die Strafandrohung auf die Artikel 87 und 88 AHVG und stellt zusätzlich den Tatbestand der rechtswidrigen Erwirkung einer Subvention unter Strafe. Die Strafverfolgung obliegt – wie in der AHV und IV – den Kantonen.

Artikel 17

Die Absätze 1 und 2 ordnen die Ablösung der bisherigen zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch das System der Ergänzungsleistungen. Sobald ein Kanton Beiträge auf Grund des neuen Gesetzes erhält, fallen Zuwendungen nach dem Bundesbeschluss betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge dahin. Ende 1965 wird die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes liquidiert und ein allfälliger Restbetrag der Rückstellung dem Spezialfonds des Bundes gemäss Artikel 111 AHVG zugewiesen, doch erhalten Kantone, welche noch keine Ergänzungsleistungen eingeführt haben, aus diesem Spezialfonds längstens bis Ende 1967 den bisherigen Fürsorgebeitrag des Bundes.

Absatz 3 enthält die schon erwähnte Ausnahme vom Verbot der Karenzfristen, indem er Kantone, welche Ergänzungsleistungen eingeführt haben, ermächtigt, Zuzüger aus Kantonen ohne solche Leistungen während 5 Jahren seit dem Zuzug von den Leistungen auszuschliessen. Damit soll einer Wanderbewegung von Kantonen ohne in solche mit Ergänzungsleistungen entgegengewirkt werden.

Nach Absatz 4 kann der Bundesrat die Ablösung der bisherigen kantonalen Fürsorgeleistungen durch die neuen Ergänzungsleistungen mit besonderen Vorschriften erleichtern. Diese Bestimmung soll erlauben, vor allem für Kantone, die bisher schon Leistungen ungefähr im Betrag der künftigen Ergänzungsleistungen erbrachten, ein vereinfachtes Umrechnungs- und Zusprechungsverfahren vorzusehen.

Die vorgesehene Ordnung bringt es mit sich, dass einzelne Bezügergruppen (z. B. bestimmte Ausländerkategorien) die Leistung nicht mehr von den Kantonen erhalten können und daher durch die gemeinnützigen Institutionen betreut werden müssen. Absatz 5 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, die Institutionen zu verpflichten, bisherige Bezüger kantonalen Leistungen zu übernehmen.

Artikel 18

Nach Artikel 98 AHVG ist der Bundesrat befugt, den Stiftungen für das Alter und für die Jugend zur Behebung von Härtefällen Beiträge zu gewähren. Diese Bestimmung wird durch die vorgesehene Regelung über die zusätzliche Fürsorge gemeinnütziger Institutionen obsolet und kann aufgehoben werden.

Artikel 19

Wir sind bestrebt, das neue Bundesgesetz so bald wie möglich in Kraft zu setzen. Der Zeitpunkt wird vom Verlauf der parlamentarischen Beratungen und vom Stand der kantonalen Vorarbeiten für die Einführung der neuen Ordnung abhängen. Ebenso soll der Zigarettenindustrie eine ausreichende Frist zur Vornahme der Anpassungen eingeräumt werden, die im Zusammenhang mit der auf den gleichen Zeitpunkt vorgesehenen Erhöhung der Fabrikationsabgabe erforderlich sind. Das sozialpolitische Ziel des Gesetzes, nämlich die Garantie eines Mindesteinkommens für Alte, Hinterlassene und Invalide, wird indessen erst verwirklicht sein, wenn auch die Kantone legiferiert haben.

E. Erledigte Postulate

Mit der gegenwärtigen Vorlage betrachten wir die unter A/I/2/b erwähnten Postulate Grütter (Nr. 7748), Leu (Nr. 8095), Dafflon (Nr. 8598), Roggo (Nr. 8632), Klingler (Nr. 8636) und Meyer-Luzern (Nr. 8657) als erfüllt und beantragen Ihnen, sie als erledigt abzuschreiben.

*

Wir haben unter B/I/1 den verfassungsmässigen Rahmen für die vorgesehene Ordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV umschrieben. Es bleibt somit lediglich festzustellen, dass der Gesetzesentwurf, den wir Ihnen unterbreiten, den dort dargelegten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen genügt und daher auf sicherer Vorfassungsgrundlage beruht.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, den nachfolgenden Gesetzesentwurf zum Beschluss zu erheben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. September 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz

über

Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. September
1964,

beschliesst:

A. Die Leistungen der Kantone

Art. 1

¹ Kantone, die auf Grund eigener, den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Bestimmungen den Bezüglern von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung Ergänzungsleistungen gewähren, erhalten Beiträge gemäss Artikel 9.

Grundsatz

² Den Kantonen bleibt es unbenommen, über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen zu gewähren und hierfür besondere Voraussetzungen festzulegen. Die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 2

¹ In der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilfenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistung einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

Kantonale
Vorschriften
a. Anspruch
auf Ergänzungsleistungen

Für Alleinstehende	3000 Franken
für Ehepaare	4800 Franken
für Waisen	1500 Franken

² In der Schweiz wohnhafte Ausländer und Staatenlose sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

³ Zu den Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare sind für Kinder, die einen Anspruch auf Zusatzrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, die für Waisen massgebenden Grenzbeträge hinzuzuzählen; ferner sind bei Witwen mit rentenberechtigten Waisen sowie bei zusammenlebenden Mutter- und Vollwaisen alle massgebenden Einkommensgrenzen zusammenzuzählen. Dabei sind jeweils die Einkommensgrenzen für zwei Kinder voll, für zwei weitere je zu zwei Dritteln und für die übrigen je zu einem Drittel anzurechnen.

⁴ Der Anspruch auf Ergänzungsleistung darf nicht von einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer im betreffenden Kanton oder vom Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte abhängig gemacht werden. Von der öffentlichen Armenpflege Unterstützte dürfen vom Anspruch auf Ergänzungsleistung nicht ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 17, Absatz 3.

Art. 3

b. Anrechenbares Einkommen

¹ Als Einkommen sind anzurechnen:

- a. Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien;
- b. Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden 15 000 Franken, bei Ehepaaren 25 000 Franken und bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Zusatzrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, 7000 Franken übersteigt;
- c. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung;
- d. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
- e. Familienzulagen;
- f. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die zur Erwirkung von Ergänzungsleistungen verzichtet worden ist.

² Vom jährlichen Erwerbseinkommen und vom Jahresbetrag der Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters- und Hinter-

lassenversicherung sowie der Invalidenversicherung, sind insgesamt 240 Franken bei Alleinstehenden und 400 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen.

³ Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

- a. Verwandtenunterstützungen gemäss Artikel 328ff. des Zivilgesetzbuches;
- b. Armenunterstützungen;
- c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d. Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung;
- e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

⁴ Vom Einkommen dürfen abgezogen werden:

- a. Gewinnungskosten;
- b. Schuldzinsen;
- c. Gebäudeunterhaltskosten;
- d. Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von 300 Franken bei Alleinstehenden und 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung;
- e. ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Arznei und Krankenpflege.

⁵ Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten, von Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von zusammenlebenden Waisen ist zusammenzurechnen. Bei Mutterwaisen ist das Einkommen des Vaters ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 4

Die Kantone können, in Abweichung von Artikel 2 und 3,

- a. die Einkommensgrenzen um höchstens ein Fünftel herabsetzen;
- b. vom Einkommen einen Abzug von jährlich höchstens 750 Franken bei Alleinstehenden und 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den ein Fünftel der Einkommensgrenze übersteigenden Mietzins zulassen.

c. Sonderregelungen

Art. 5

¹ Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Unterschied zwischen der nach diesem Gesetz massgebenden Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Jahreseinkommen zu entsprechen.

d. Höhe der Ergänzungsleistung

² Wurde die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls verweigert oder gekürzt, so ist auch die Ergänzungsleistung zu verweigern oder entsprechend zu kürzen.

Art. 6

e. Organisation,
Festsetzung
und
Auszahlung

¹ Die Kantone bezeichnen die Organe, denen die Entgegennahme der Gesuche, die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen obliegen. Sie können mit diesen Aufgaben die kantonalen Ausgleichskassen betrauen. Armenbehörden dürfen nicht herangezogen werden. Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Kantone.

² Die Kantone ordnen das Verfahren der Festsetzung und Auszahlung sowie der Rückerstattung von Ergänzungsleistungen. Eine Rückerstattungspflicht darf nur für zu Unrecht bezogene Leistungen vorgesehen werden.

³ Die Ergänzungsleistung ist dem Berechtigten durch eine schriftliche, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung zuzusprechen und in der Regel monatlich durch Vermittlung der Post auszuzahlen. Die Auszahlung kann gemeinsam mit der Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung erfolgen.

Art. 7

f. Kantonale
Rechtspflege

¹ Gegen die Verfügungen über Ergänzungsleistungen kann Beschwerde geführt werden.

² Die Kantone bestimmen eine von der Verwaltung unabhängige Rekursbehörde und ordnen das Verfahren. Artikel 85 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist sinngemäss anwendbar.

Art. 8

Eidgenössisches
Versicherungsgericht

¹ Gegen die Entscheide der kantonalen Rekursbehörde können die Beteiligten und der Bundesrat innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Beschwerde erheben. Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf Willkür bei der Feststellung oder Würdigung des Sachverhaltes.

² Auf das Verfahren findet der Bundesbeschluss vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sinngemäss Anwendung. Bis zu dessen Anpassung kann der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege erlassen.

Art. 9

¹ An die Aufwendungen der Kantone für Ergänzungsleistungen an Bezüger von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden Beiträge aus dem Spezialfonds des Bundes gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an jene für Ergänzungsleistungen an Bezüger von Renten oder Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln gewährt.

Beiträge

² Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft und decken mindestens $83\frac{1}{3}$ und höchstens $66\frac{2}{3}$ Prozent der Aufwendungen der einzelnen Kantone für die Ergänzungsleistungen.

³ Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge fest und ordnet das Verfahren der Ausrichtung.

B. Die Leistungen gemeinnütziger Institutionen

Art. 10

¹ Jährlich werden ausgerichtet:

Beiträge

- a. ein Beitrag bis zu 8 Millionen Franken an die schweizerische Stiftung für das Alter;
- b. ein Beitrag bis zu 1,5 Millionen Franken an die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis;
- c. ein Beitrag bis zu 1,2 Millionen Franken an die schweizerische Stiftung für die Jugend.

² Die Beiträge an die schweizerischen Stiftungen für das Alter und für die Jugend werden aus dem Spezialfonds des Bundes gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Beitrag an die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis aus allgemeinen Bundesmitteln gewährt.

³ Der Bundesrat setzt die Höhe der jährlichen Beiträge fest. Er erlässt Bestimmungen über die Verteilung der Beiträge zwischen den zentralen und den kantonalen oder regionalen Organen der gemeinnützigen Institutionen.

Art. 11

¹ Die Beiträge sind zu verwenden:

Verwendung

- a. für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an bedürftige, in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Leistung der Invalidenversicherung zusteht;
- b. für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an bedürftige, in der Schweiz wohnhafte Ausländer und Staatenlose, die sich seit mindestens 10 Jahren daselbst aufhalten und bei denen

der Versicherungsfall im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung eingetreten ist;

c. für die Finanzierung von Sach- und Dienstleistungen zugunsten von Alten, Hinterlassenen und Invaliden.

² Dauernd von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten dürfen keine Leistungen gemäss Absatz 1, Buchstaben *a* und *b* gewährt werden.

³ Die gemeinnützigen Institutionen haben Leitsätze über die Verwendung der Beiträge aufzustellen.

⁴ Der Bundesrat kann ergänzende Bestimmungen über die Verwendung der Beiträge erlassen und die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Institutionen voneinander abgrenzen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12

Sicherung
der
Leistungen

Die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

Art. 13

Auskunfts-
und Schweige-
pflicht

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, den mit der Ausrichtung von Leistungen im Sinne dieses Gesetzes betrauten öffentlichen Organen alle erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

² Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe haben über vertrauliche Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 14

Aufsicht
des Bundes

¹ Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er sorgt für die Koordination der Tätigkeit der Kantone und der gemeinnützigen Institutionen und überwacht die Verwendung der Mittel durch die Kantone und die gemeinnützigen Institutionen.

² Die Kantone und die gemeinnützigen Institutionen haben den vom Bundesrat bezeichneten Stellen alle Auskünfte zu geben und alle Akten zu unterbreiten, deren sie für die Beaufsichtigung bedürfen. Sie haben ferner dem Bundesrat jeweils Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und die verlangten statistischen Angaben zu liefern.

³ Der Bundesrat kann die Beiträge kürzen oder entziehen, wenn sie nicht nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen verwendet werden.

Art. 15

¹ Kantone, welche auf Grund dieses Gesetzes Beiträge an Ergänzungsleistungen beanspruchen, haben die einschlägigen Bestimmungen dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Beiträgen von der Änderung oder Nichtanwendung einzelner Bestimmungen abhängig machen.

Genehmigung
der
Vorschriften

² Die Leitsätze der gemeinnützigen Institutionen bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung und sind für die Organe der Institutionen verbindlich.

Art. 16

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise von einem Kanton oder einer gemeinnützigen Institution für sich oder einen anderen eine Leistung im Sinne dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt,

Straf-
bestimmungen

wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig einen Beitrag auf Grund dieses Gesetzes erwirkt,

wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht,

wird, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

² Wer in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert,

wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht,

wird, falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

³ Artikel 90 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung findet Anwendung.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

¹ Die Zuwendungen an Kantone und Stiftungen gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel fallen dahin, sobald Beiträge auf Grund dieses Gesetzes geleistet werden.

Ablösung der
bisherigen
Alters- und
Hinterlassenen-
vorsorge

² Der in Absatz 1 genannte Bundesbeschluss tritt am 31. Dezember 1965 ausser Kraft. Ein allfälliger Restbetrag der Rückstellung wird in

den Spezialfonds des Bundes gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übergeführt. Kantone, welche am 1. Januar 1966 noch keine Bestimmungen über Ergänzungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes besitzen, erhalten bis zu deren Erlass, längstens aber während zweier Jahre aus dem genannten Spezialfonds den gleichen Beitrag, der ihnen im Jahre 1964 auf Grund des in Absatz 1 genannten Bundesbeschlusses gewährt wurde.

³ Kantone, welche Ergänzungsleistungen im Rahmen dieses Gesetzes gewähren, können Zuzüger aus Kantonen, die noch keine Bestimmungen über solche Leistungen erlassen haben, längstens während 5 Jahren seit ihrem Zuzug vom Anspruch auf Ergänzungsleistung ausschliessen.

⁴ Der Bundesrat kann die Ablösung der bisherigen Leistungen der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge durch Ergänzungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes durch besondere Anpassungsvorschriften erleichtern.

⁵ Der Bundesrat kann die gemeinnützigen Institutionen in Einzelfällen verpflichten, die Weiterzahlung von Leistungen der bisherigen kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge zu übernehmen.

Art. 18

Änderung des
AHV-Gesetzes

Artikel 98 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten
und Vollzug

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Verordnungen.

Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge
(Bezüger und Leistungen 1962)

Anhangtabelle 1

Kantone (* ohne eigene Fürsorge)	Bezüger- bestand ¹⁾	Leistungs- summe in 1000 Franken	Mittlere Leistung für Allein- stehende Fr.
1	2	3	4
Zürich	28 804	34 058	1045
Bern	16 056	10 378	577
* Luzern	2 227	450	175
* Uri	333	68	169
* Schwyz	928	178	169
* Obwalden	381	61	138
* Nidwalden	205	42	165
* Glarus	397	100	231
Zug	641	229	321
* Freiburg	1 594	516	263
Solothurn	2 895	1 805	393
Basel-Stadt	5 809	8 947	1436
Basel-Land	1 918	637	293
Schaffhausen	2 261	1 188	472
* Appenzell A. Rh.	674	207	276
Appenzell I. Rh.	222	105	427
St. Gallen	4 659	3 416	645
Graubünden	3 104	969	266
Aargau	1 749	392	194
Thurgau	1 718	405	213
Tessin	5 974	1 843	278
Waadt	3 706	2 901	720
Wallis	2 489	1 013	366
Neuenburg	4 208	3 923	831
Genf	4 932	8 961	1679
Schweiz	97 884 ²⁾	82 292 ³⁾	748

¹⁾ Ehepaar, Witwenfamilie und Vollwaise als Bezüger-
einheit gezählt.

²⁾ 104 375 Bezüger, sofern 6491 einfache Waisen mit-
gezählt.

³⁾ Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:
74,8 Mio Franken für Kantonale Fürsorge,
6,5 Mio Franken für die Stiftung für das Alter,
1,0 Mio Franken für die Stiftung für die Jugend.

Ergänzungsleistungen
Rechnungselemente

Anhangtabelle 2

Kantone	AHV- und IV-Rentner ¹⁾ 1965	Bedarfsquoten in Prozenten		Mittlere Ergänzungsleistung für Alleinstehende in Franken	
		Minimum ²⁾	Maximum ²⁾	Minimum ²⁾	Maximum ²⁾
1	2	3	4	5	6
Zürich	128 100	16,3	22,9	572	920
Bern	128 300	21,3	29,6	576	932
Luzern	33 600	21,3	29,6	576	932
Uri	4 000	36,4	49,7	582	948
Schwyz	11 000	36,4	49,7	582	948
Obwalden	3 100	36,4	49,7	582	948
Nidwalden	2 600	26,3	36,6	576	932
Glarus	6 100	21,3	29,6	576	932
Zug	6 000	18,7	26,1	574	927
Freiburg	22 200	36,4	49,7	582	948
Solothurn	24 500	18,7	26,1	574	927
Basel-Stadt	33 800	16,3	22,9	572	920
Basel-Land	16 700	18,7	26,1	574	927
Schaffhausen	9 500	21,3	29,6	576	932
Appenzell A. Rh.	9 400	26,3	36,6	576	932
Appenzell I. Rh.	2 400	36,4	49,7	582	948
St. Gallen	50 000	20,3	36,6	576	932
Graubünden	21 400	36,4	49,7	582	948
Aargau	44 400	21,3	29,6	576	932
Thurgau	23 200	26,3	36,6	576	932
Tessin	32 000	26,3	36,6	576	932
Waadt	64 400	21,3	29,6	576	932
Wallis	24 700	36,4	49,7	582	948
Neuenburg	22 100	18,7	26,1	574	927
Genf	36 700	16,3	22,9	572	920
Schweiz	760 200	22,3	30,9	576	932

¹⁾ Ein Ehepaar als ein einziger Bezuger gezählt. Bestand in ganzjährige Bezuger umgerechnet.

²⁾ Einkommensgrenze für Alleinstehende: 2400 Franken im Jahr.

³⁾ Einkommensgrenze für Alleinstehende: 3000 Franken im Jahr.

Ergänzungsleistungen
Bezüger und Jahresbelastung

Anhangtabelle 3

Kantone	Anzahl Bezüger		Jahresbelastung in Millionen Franken	
	Minimum ¹⁾	Maximum ²⁾	Minimum ¹⁾	Maximum ²⁾
1	2	3	4	5
Zürich	20 900	29 300	13,1	29,8
Bern	27 300	38 000	17,6	39,4
Luzern	7 200	9 900	4,2	9,6
Uri	1 500	2 000	0,9	2,0
Schwyz	4 000	5 500	2,5	5,5
Obwalden	1 100	1 500	0,7	1,6
Nidwalden	700	900	0,4	0,9
Glarus	1 300	1 800	0,8	1,9
Zug	1 100	1 500	0,7	1,5
Freiburg	8 100	11 000	5,1	11,2
Solothurn	4 600	6 400	2,9	6,6
Basel-Stadt	5 500	7 700	3,4	7,8
Basel-Land	3 100	4 300	2,0	4,6
Schaffhausen	2 000	2 800	1,3	2,9
Appenzell A. Rh.	2 500	3 400	1,6	3,6
Appenzell I. Rh.	900	1 200	0,6	1,3
St. Gallen	13 100	18 300	8,4	18,6
Graubünden	7 800	10 600	5,0	11,2
Aargau	9 500	13 100	5,9	13,2
Thurgau	6 100	8 500	3,8	8,8
Tessin	8 400	11 700	5,4	12,2
Waadt	13 700	19 000	9,0	20,2
Wallis	9 000	12 300	5,9	13,2
Neuenburg	4 100	5 800	2,6	6,0
Genf	6 000	8 400	3,9	8,7
Schweiz	169 500	234 900	107,7 ³⁾	242,3 ³⁾

1) Einkommensgrenze für Alleinstandende: 2400 Franken im Jahr.
2) Einkommensgrenze für Alleinstandende: 3000 Franken im Jahr.
3) Ohne Beiträge an die drei gemeinnützigen Institutionen (Maximum 5,7 Millionen).

Ergänzungsleistungen
Finanzierung durch Bund und Kantone

Beträge in Millionen Franken

Anhangtabelle 4

Kantone ¹⁾	Bei unterer Einkommensgrenze			Bei oberer Einkommensgrenze		
	Gesamtbelastung	Bund	Kantone	Gesamtbelastung	Bund	Kantone
1	2	3	4	5	6	7
Zürich (1/3)	13,1	4,4	8,7	29,8	9,9	19,9
Bern (1/2)	17,6	8,8	8,8	39,4	19,7	19,7
Luzern (1/2)	4,2	2,1	2,1	9,6	4,8	4,8
Uri (2/3)	0,9	0,6	0,3	2,0	1,3	0,7
Schwyz (2/3)	2,5	1,7	0,8	5,5	3,7	1,8
Obwalden (2/3)	0,7	0,5	0,2	1,6	1,1	0,5
Nidwalden (1/3)	0,4	0,1	0,3	0,9	0,3	0,6
Glarus (1/3)	0,8	0,3	0,5	1,9	0,6	1,3
Zug (1/3)	0,7	0,2	0,5	1,5	0,5	1,0
Freiburg (2/3)	5,1	3,4	1,7	11,2	7,5	3,7
Solothurn (1/3)	2,9	1,0	1,9	6,6	2,2	4,4
Basel-Stadt (1/3)	3,4	1,1	2,3	7,8	2,6	5,2
Basel-Land (1/3)	2,0	0,7	1,3	4,6	1,5	3,1
Schaffhausen (1/3)	1,3	0,4	0,9	2,9	1,0	1,9
Appenzell A. Rh. (1/2)	1,6	0,8	0,8	3,6	1,8	1,8
Appenzell I. Rh. (2/3)	0,6	0,4	0,2	1,3	0,9	0,4
St. Gallen (1/2)	8,4	4,2	4,2	18,6	9,3	9,3
Graubünden (2/3)	5,0	3,3	1,7	11,2	7,5	3,7
Aargau (1/3)	5,9	2,0	3,9	13,2	4,4	8,8
Thurgau (1/2)	3,8	1,9	1,9	8,8	4,4	4,4
Tessin (1/2)	5,4	2,7	2,7	12,2	6,1	6,1
Waadt (1/2)	9,0	4,5	4,5	20,2	10,1	10,1
Wallis (2/3)	5,9	3,9	2,0	13,2	8,8	4,4
Neuenburg (1/3)	2,6	0,9	1,7	6,0	2,0	4,0
Genève (1/3)	3,9	1,3	2,6	8,7	2,9	5,8
Schweiz	107,7	51,2	56,5	242,3	114,9	127,4

¹⁾ In Klammern Anteil des Bundes. Einteilung der Kantone in 3 Gruppen gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. November 1963 über die Abstufung von Bundesbeiträgen nach der Finanzkraft der Kantone für das Jahr 1963 und die Jahre 1964 und 1965.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Vom
21. September 1964)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9058
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1964
Date	
Data	
Seite	681-722
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 640

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.